Ueber

die strafrechtliche Stellung der Steuerdefraudationen.

(Abdruck aus „Der Gerichtssaal", Bd. 59, Abh. 3.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

juristischen Fakultät der k. Universität Erlangen

von

Hermann Schwaiger,
Rechtspraktikant in München.

München 1894.
Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

98

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535724_0195

In dem System der Staatseinnahmen unterscheidet die Finanzwissenschaft zwei formell ganz verschiedene Gruppen, das privatwirtschaftliche Einkommen infolge wirtschaftlicher Thätigkeit des Staates und seiner Organe, und weiterhin die staatswirtschaftlichen Einnahmen aus den Zwangsbeiträgen der Einzelwirtschaften, die Steuern und Gebühren.

Jedes dieser Gebiete hat seine eigene Ordnung, jedes sein eigenes Recht.

Was das erstere derselben anlangt, so hat sich hier die vollständige Unterordnung der privatwirtschaftlichen Persönlichkeit des Staates unter die allgemeinen Normen der Gesellschaft herausgebildet.

Der Staat steht im allgemeinen Rechtsverkehr, er ist Gläubiger und Schuldner, Eigentümer und Unternehmer; wie jede Einzelwirtschaft, ist auch er gegen Unrecht durch bürgerliches und kriminelles Recht geschützt.

Anders gestaltet sich das Verhältnis auf dem zweiten Gebiete.

Für dieses hat die Gesetzgebung eine eigene Verwaltung und eigene Rechtssätze geschaffen; hier tritt der Staat als allein Berechtigter der Summe der Verpflichteten gegenüber, hier entwickelt sich der Kampf des Eigennutzes des einzelnen gegen das durch den Gesammtwillen geschaffene Finanzgesetz.

Eine Reihe von Momenten hat bestimmend dahin gewirkt, daß die Gesetzgebungen der ältern wie der neuesten Zeit für die verbrecherische Negation des Finanzrechts andere Rechtsfolgen statuirt haben als für das Unrecht der andern Rechtsgebiete.[1])

[1]) Meisel, Steuerdefraudation und Betrug. Juriſt. Blätter, Wien, Nr. 47, 1881.

Mit der Verschiedenheit der Rechtsfolgen hat sich sodann auch eine neue Klasse von strafbaren Handlungen ausgebildet, welche nicht dem eigentlichen Strafrecht angehören, sondern, ausgezeichnet durch die Natur des verletzten Rechtsgutes und die Art der Begehung, allmählich eine vollständig abgesonderte Stellung im System des Rechts eingenommen haben, die sog. „Steuervergehen".

Unter Steuervergehen hat man zu verstehen eine gesetzwidrige mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung einer steuerpflichtigen Person, durch welche eine zu Recht bestehende Steuervorschrift übertreten wird.[1])

Die Steuervorschriften können zwar auch von andern als steuerpflichtigen Personen übertreten werden, insbesondere durch Steuerbeamte, Steuerpächter u. s. w., sei es, daß diese Personen die Steuerpflichtigen begünstigen oder übervorteilen oder sonstwie den Steuerfiskus schädigen; in diesen Handlungen sind jedoch keine Steuervergehen, sondern eventuell Delikte des allgemeinen Strafgesetzes, etwa Amtsverbrechen, enthalten. Selbstverständlich ist es, daß die gegen die Steuergesetze verstoßenden Handlungen, welche sich als Teilnahme an einem Steuervergehen darstellen, vermöge der accessorischen Natur der Teilnahme ebenfalls als Steuervergehen aufzufassen sind, mag auch der Teilnehmer selbst an der Hinterziehung der Steuer vollständig unbeteiligt sein.

Die Definition Wagners[2]) bezeichnet jede gesetzwidrige mit Strafe bedrohte Handlung einer Person, wodurch die gesetzliche Veranlagung oder Erhebung der Steuer zum Nachtheile der Steuerkassa unmöglich gemacht oder verkürzt wird, oder durch welche Kontrolvorschriften übertreten werden, als Steuervergehen.

Diese Definition ist zu weit, weil sie jede Person, nicht blos den Steuerpflichtigen, als möglichen Thäter bezeichnet; sie würde mit dieser Annahme dazu führen, jede strafbare Handlung, welche anläßlich der Steuererhebung oder mit Bezug auf dieselbe, und zwar, abgesehen von der Uebertretung der Kontrolvorschriften,

---

[1]) Ebenso: Eglauer, das österr. Steuerstrafrecht. 1886. S. 7.

[2]) Handbuch der polit. Oekonomie. 1890. IV, 2, S. 801.
Idem, bei Rau, Lehrbuch der polit. Oekonomie. III, S. 682.

zum Nachteil der Steuerkassa erfolgt, als Steuervergehen zu bezeichnen.

Gegen die von Wagner vertretene Ansicht wendet sich Blonski[1]), welcher das entscheidende Merkmal der (vorsätzlichen) Steuervergehen in das Motiv legt.

Er sieht deren Thatbestand in einem Thun oder Unterlassen, welches zum Zwecke die Nichtentrichtung öffentlicher Steuern und Abgaben hat, und scheidet alle jene Handlungen aus dem Begriffe der Steuervergehen aus, denen dieser Zweck fehlt. Dieser Ansicht ist ebenfalls nicht beizutreten. In der Regel ist ja freilich allen jenen steuerpflichtigen Personen, welche in doloser Weise die Steuergesetze übertreten, die Absicht gemeinsam, den lediglich passiven Erfolg herbeizuführen, daß sie die von ihnen geschuldeten Abgaben nicht bezahlen.

Allein diese Absicht gehört durchaus nicht zum Thatbestand der Steuervergehen, auch nicht der dolosen; vielmehr ist recht wohl ein Fall der Defraudation möglich, bei welchem der Steuerpflichtige aus anderem Motiv (z. B. aus Bequemlichkeit), die Steuergesetze vorsätzlich übertritt.

Es ist auch die Absicht für die Begriffsbestimmung der Steuervergehen entbehrlich, da in der oben aufgestellten Definition durch Beschränkung der möglichen Thäterschaft auf die steuerpflichtigen Personen ohnedies der Umkreis gegen andere Uebertreter der Steuergesetze genügend abgegrenzt erscheint.

Lorenz von Stein[2]) definiert die (dolosen) Steuervergehen als absichtliche Beirrung der Verteilung oder Erhebung von Steuern durch falsche Angaben, oder Verheimlichung der Steuerobjekte.

Die Aufstellung von zwei Kategorien des Thatbestandes ist kaum glücklich zu nennen; im übrigen ist die Abgrenzung der Steuervergehen von andern Delikten in Bezug auf das Steuerwesen zutreffend und der in den dolosen Steuervergehen enthaltene

[1]) Bemerkungen über Gefällsstrafrecht. Oesterr. Gerichtszeitung, 1883, Nr. 75—77.

[2]) Finanzwissenschaft, 5. Aufl. II, 2, S. 473 ff.

positive Eingriff in fremde Rechtssphäre deutlich hervorgehoben. Billigung verdienen jedoch weder die Aufstellung Steins noch diejenigen anderer Autoren, welche in diesem Punkt mit Stein übereinstimmen, weil nämlich von denselben nur die dolosen Hinterziehungen in Betracht gezogen werden, dagegen die nicht dolosen Uebertretungen der Steuergesetze vollständig außer Acht gelassen werden.

Die Grenze ist damit zu eng gezogen, weil die Frage offen gelassen ist, zu welcher Deliktsgattung die nicht dolosen Steuervergehen gerechnet werden sollen, und mit dem dolosen Steuervergehen der Begriff als solcher keineswegs erschöpft ist.

Die Finanzgesetze können nämlich in vierfacher Weise übertreten werden, unmittelbar durch dolose und durch culpose Nichterfüllung der durch dieselben auferlegten Verbindlichkeiten, mittelbar durch dolose und durch culpose Uebertretung der zur Verhinderung dieser Nichterfüllung bestehenden Kontrolvorschriften.[1])

Diese Vierteilung reduziert sich praktisch in eine Dreiteilung[2]), durch die Erwägung, daß die Uebertretungen der Kontrolvorschriften entweder als Versuch zu einer dolosen Steuerhinterziehung nach dem für diese bestehenden Strafgesetze zu behandeln sind, oder, falls dies nicht möglich ist, weil der böse Wille nicht nachweisbar und auch eine Präsumption der Schuld für den Fall des Vorliegens derartiger Uebertretungen nicht statuiert ist, nur als culpose Uebertretungen bestraft werden können.

Es scheiden übrigens sowohl die culposen als auch die dolosen Steuerkontrolvergehen aus der nachfolgenden Erörterung aus und bleiben der finanzpolitischen Erwägung vorbehalten.

Auch die culposen Steuerhinterziehungen sind hier zunächst außer Betracht zu lassen, da auch sie nur die Verpflichtung herbeiführen, dem Steuerberechtigten den ihm verursachten Schaden, freilich mit einer Erhöhung, zu ersetzen und etwaige Ordnungsstrafen zu bezahlen.

Unter Defraudation, dem auf diese Weise geschaffenen,

---

[1]) Vgl. Eglauer, a. a. O. S. 98.

[2]) Ebenso Wagner, a a. O.

engeren Begriff, hat man demnach zu verstehen die vorsätzliche, gesetzwidrige und mit Strafe bedrohte Handlung bzw. Unterlassung einer steuerpflichtigen Person, wodurch die Veranlagung oder Erhebung von Steuern zum Schaden der Steuerkassa unmöglich gemacht oder verkürzt wird.

Die positive Gesetzgebung [1]) hat freilich vielfach den Unterschied von vorsätzlichen und nicht vorsätzlichen Steuervergehen ignoriert. Allein der Grund hievon ist nicht ein prinzipieller, sondern derselbe hat seine Wurzel lediglich in der Befürchtung, es würde der Nachweis des Dolus in zahlreichen Fällen nicht erbracht werden können.

Um dies zu verhindern, hat man das Erfordernis der Vorsätzlichkeit vielfach überhaupt nicht in den Thatbestand aufgenommen, vielfach präsumiert.

Begrifflich aber kann der Unterschied nicht aufgegeben werden. Nur die dolose Hinterziehung von Abgaben gehört dem eigentlichen Kriminalrecht an, und nur auf sie bezieht sich der landläufige Name „Defraudation".

Nicht unbestritten ist die Frage, welche abgabenberechtigten Gesammtheiten durch die Defraudation angegriffen werden, mit andern Worten, welche Steuern defraudiert werden können.

Steuer in dem hier maßgebenden Sinn ist jede öffentlichrechtliche, materielle Leistung, welche den Angehörigen eines staatlichen oder unter staatlicher Autorität auf Grund des öffentlichen Rechts bestehenden Verbandes (Gemeinde) sei es aus Gründen des Bedarfs (Steuer) oder als Entgelt für eine besondere Gegenleistung (Gebühr [2]) zu den Zwecken dieses Verbandes auferlegt wird. Es ist kaum richtig, die Gemeindesteuern nicht als selbstständige Steuern mit selbstständigem Strafrechtsschutz anzuerkennen, sondern sie, insoweit sie nicht selbstständig veranlagt werden, und nur ein Zuschlag zu den Staatssteuern sind, lediglich als Accessorium zu diesen zu betrachten. [3])

---

[1]) z. B. Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869, § 163.

[2]) Die Berechtigung dieser Unterscheidung kann hier nicht erörtert werden.

[3]) In letzterem Sinn spricht sich Eglauer, a. a. O. aus.

Vielmehr ist auch die Gemeindesteuer eine aus dem selbstständigen Finanzrecht der Gemeinden hervorgehende Abgabe, welche demgemäß auch einen selbständigen Rechtsschutz gegen Hinterziehung besitzt.[1])

Die Anlehnung derselben an die Staatssteuer ist nur ein vereinfachtes Verfahren, welches dazu dient, eine doppelte Veranlagung zu ersparen, das Recht aber, aus dem die Gemeindesteuer hervorgeht, ist ein selbständiges, vom Finanzrecht des Staates unabhängiges.

Daß des weitern auch die Abgaben anderer öffentlicher Verbände, sofern diese Finanzgewalt und Strafgewalt besitzen, Objekt einer Defraudation sein können, unterliegt ebensowenig einem begründeten Zweifel.

Fraglich ist es, ob auch an Steuerrückständen eine Defraudation möglich ist.

Nach der oben aufgestellten Definition fällt auch die Hinterziehung von Steuerrückständen unter den Begriff der Defraudation.[2])

Es wäre kein Grund einzusehen, warum die Steuer mit dem Eintritt in das Rückstandsverzeichnis der Steuerbehörde aufhören sollte, möglicher Gegenstand einer Defraudation zu sein, während doch die Steuerforderung selbst durch den Eintritt der Rückständigkeit keine wesentliche Veränderung erleidet und der Dolus des Thäters auf Nichtentrichtung der Steuer gerichtet bleibt.

Daran muß ja freilich festgehalten werden, daß nicht jeder Anspruch des Staates gegen einen Unterthanen Gegenstand der Defraudation sein kann, sondern nur jene Forderungen, die aus öffentlich-rechtlichem Titel stammen, die der Staat nicht auf grund privatrechtlicher Normen als Privatrechtssubjekt von seinem Schuldner zu fordern hat, sondern als Organismus von seinen Gliedern beizutreiben befugt ist.

Hiedurch unterscheiden sich die Defraudationen von allen

---

[1]) Wie dies z. B. in Bayern durch Art. 41 der Gemeindeordnung, im Zusammenhalt mit Ausf. G. z. R.Str.P O., Art. 2, Ziff. 13 und Art. 97, Abs. 1 bezüglich der indirekten Steuern ausgesprochen und geregelt ist.

[2]) Ebenso Wagner, a. a. O. und Eglauer, a. a. O.

andern gegen das Staatsvermögen gerichteten strafbaren Handlungen.

II.

Der Begriff der Defraudationen ist so alt wie der Begriff der Steuern; so lange es öffentliche Abgaben gibt, hat es auch an Leuten nicht gefehlt, welche sich dem Gebot des Staates zur Entrichtung derselben nicht fügten und sich somit in Widerspruch mit den Staatsgesetzen stellten. Meistens war es die schärfere Maßregel des Strafrechts, welche der Staat zur Hintanhaltung der Defraudationen ergriff, doch hat sich das Recht von der civilrechtlichen Auffassung der Defraudation als bloßer Nichterfüllung einer Verbindlichkeit, von jeher nicht ganz frei machen können.

Anklänge an eine strafrechtliche Behandlung der Steuerhinterziehungen finden sich schon im römischen Recht[1]; aus den nur vereinzelt vorkommenden Strafdrohungen ist jedoch zu ersehen, daß das römische Recht bereits die Defraudation als Kriminalunrecht betrachtet hat, droht es doch an einer Stelle[2] auf einen besondern Fall der Contrebande die Kapitalstrafe an. Im übrigen aber ist die Steuerstrafgesetzgebung im römischen Recht, entsprechend dem mangelhaft ausgebildeten Steuerwesen, nur fragmentarisch und für die jetzige Beurteilung dieser Materie ohne jedes Interesse.

Auch das canonische Recht begnügt sich mit vereinzelten Strafbestimmungen gegen die Hinterziehung kirchlicher Abgaben.[3]

Erst im deutschen Recht des Mittelalters hat insbesondere die starke Ueberhandnahme von Thor-, Brücken- und Wegegeldern

---

[1]) Vgl. L 11 § 2 D. 39, 4, L 5 C. 4, 61.
Das Nähere über die römisch-rechtlichen Bestimmungen findet sich zusammengestellt bei:
Bopp, in Weiskes Rechtslexikon, Bd. III, S. 264.
Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrecht. S. 134 Anm. 6.
Mommsen, röm. Strafrecht. II, 339.

[2]) L 11 § 2 D. 39, 4.

[3]) Vgl. L 5, 6 X de decimis.

und ähnlichen Abgaben auch zahlreichere Fälle der Defraudation geschaffen.

Entsprechend dem einfachen Charakter der Steuern ist auch deren Schutz einfach gestaltet.[1])

Eine umfassendere Codifikation der Materie enthält erst das preußische allgemeine Landrecht.[2])

Als im Jahre 1833 die meisten deutschen Staaten sich zu einem handelspolitischen Ganzen zusammenschlossen, welches innerhalb der gemeinschaftlichen Grenzen volle Vertragsfreiheit gewährte, da schufen sie auch „leitende Grundsätze" für die Schaffung eines Zollstrafrechts, dessen Redaktion freilich den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten blieb.

Den Abschluß dieser Entwicklung bildet das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, durch welches auch ein einheitliches Zollstrafrecht geschaffen wurde.

Eine durchgreifende Regelung der Materie kann freilich auch in diesem Gesetze nicht erblickt werden.

Eine solche wurde dagegen, wenigstens bezüglich der indirekten Steuern, in Oesterreich geschaffen durch das österreichische Gefällsstrafgesetzbuch von 1835, welches zwar in erschöpfender und konsequenter, aber nicht immer glücklicher Weise die Bestrafung und das Verfahren bei Steuerhinterziehungen zu regeln unternahm.[3])

Durch die Gründung des deutschen Reiches wäre die Möglichkeit eröffnet worden, eine einheitliche Regelung auch des Steuer-

---

[1]) Die Strafe ist meist Geldstrafe, gewöhnlich 30 Schillinge, oder ein Vielfaches des defraudierten Betrags, verbunden mit Confiscation.

Vgl. Sachsenspiegel, II, 27.

Schwabenspiegel, cap. 216.

Augsburger Statuten v. 1276, § 19.

Kommerzienordnung vom 8. Juni 1705, Art. 10.

Eine eingehende Darstellung findet sich bei Sickel, in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Nr. 7, 1887, S. 515.

[2]) II, cap. 20, §§ 242—243 und 270—314.

[3]) Vgl. hierüber Eglauer, a. a. O. S. 51.

Mittermaier, Archiv d. Krim. 1836, S. 323.

strafrechts herbeizuführen; das Reich hat jedoch von dieser Befugnis bis heute keinen Gebrauch gemacht.

Die vom Reich erhobenen Steuern sind strafrechtlich geschützt nicht in systematisch conformer Weise, sondern nur durch die den einzelnen Steuergesetzen beigefügten strafrechtlichen Bestimmungen für Uebertretung dieser Gesetze.

Im übrigen aber ist bis heute die Landesgesetzgebung in kraft geblieben; die Reichsgesetzgebung hat sich darauf beschränkt, in den Einführungsgesetzen zum Reichsstrafgesetzbuch und zur Reichsstrafprozeßordnung die Geltung der besondern Reichs- und Landesgesetze bezüglich des Steuer- und Zollwesens ausdrücklich aufrecht zu erhalten.

Es fehlt demnach auch heute noch an einem durch das gesammte Steuerwesen sich durchziehenden als richtig anerkannten Grundgedanken bezüglich der strafrechtlichen Stellung der Defraudationen.

In gleicher Weise besteht auch in der Theorie, von welcher übrigens das Steuerstrafrecht außerordentlich vernachlässigt worden ist, eine große Meinungsverschiedenheit.

Insbesondere zwei Ansichten stehen sich schroff gegenüber.

Von der einen wird die Defraudation als ein Sonderdelikt allermildesten und nicht ignominiösen Charakters aufgefaßt, von der andern wird deren Unterordnung unter das allgemeine Strafgesetz nebst strenger Bestrafung begutachtet.

Diese beiden Meinungen stützen sich zu ihrer Rechtfertigung auf das Volksbewußtsein, und zwar will die erstere die Gesetzgebung dem Volksbewußtsein anpassen, die letztere dagegen dieses durch die Gesetzgebung korrigieren.

III.

Es kann nicht bestritten werden, daß die Defraudationen in den Augen des Volkes von jeher eine abgesonderte Klasse von Delikten gebildet haben, welche kaum noch dem Strafrecht angehört, sondern mehr wie Civilunrecht aufgefaßt wird. Hinterziehungen öffentlicher Abgaben tragen den ignominiösen Charakter,

wie er ähnlichen gegen Private gerichteten Delikten eigentümlich ist, nach der Meinung des Volkes nicht, ja es gilt sogar die Begehung derselben kaum als tadelnswert, jedenfalls aber nicht als ehrenrührig.

Man rühmt sich vielfach andern Personen gegenüber der Schlauheit, mit der man solche Defraudationen ins Werk gesetzt und den Controlbeamten geprellt hat, und bewirkt so, daß diese Leute, wenn sie eine sonst rechtschaffene Person so handeln sehen, unwillkürlich ebenfalls in die irrige Meinung hineingedrängt werden, diese Handlung sei kein Unrecht.

Der Grund für diese in unserm heutigen Rechtsstaat so befremdliche Erscheinung ist nicht, wie Berner[1]) und Köstlin (S. 145) meinen, darin zu suchen, daß nach der Meinung des Volkes Angriffe auf Rechte und Vermögen des Staates an sich Anspruch auf mildere Beurteilung hätten, als sie ähnlichen gegen Private gerichteten Delikten zukommt.

Vielmehr finden wir gerade im Gegenteil, daß andere Vermögensdelikte, wenn sie gegen das Staatsvermögen gerichtet sind, vielfach sogar härter bestraft und auch von der Menge nicht für Unrecht geringeren Grades aufgefaßt werden, als wenn Rechte einzelner in Frage stehen.

Der wirkliche Grund ist ein historischer und ein prinzipieller.

Es ist vor allem der heute nicht mehr bestehende Unterschied von Kriminal- und Polizeiunrecht, in welchem ein Grund für die Sonderstellung der Defraudationen zu suchen ist.

Dieselben waren nämlich in der Anfangsperiode des heutigen Steuersystems dem Gebiete des Polizeiunrechts zugewiesen und hält die öffentliche Meinung in Anlehnung hieran noch heute daran fest, daß die Defraudation nicht als criminelles Unrecht anzusehen sei.

Der Grund liegt aber noch viel tiefer. Die Sonderstellung der Defraudation hat sich in einer Zeit gebildet, in der die Unterthanen ihre Rechte und Freiheiten gegen den sich ausbreitenden

[1]) Lehrbuch des Strafrechts S. 433 ff.

und stets nach neuen Einnahmequellen suchenden Polizeistaat mit allen Mitteln zu schützen suchten.

Sie hatten dabei einige Berechtigung in allen den Fällen, in denen der Staat, abgesehen von der auch heute vielfach noch bestehenden unbilligen Verteilung der Steuerlast auf die einzelnen Volkskreise, sich mancherlei Härten und Unbilligkeiten zu schulden kommen ließ und dabei die erhobenen Abgaben in willkürlicher Weise für irgend welche oft dem Gemeinwohl direkt widerstreitende Zwecke verwendete.

Es war dies insbesondere der Fall in den absolutistischen Staaten; stand es ja doch in diesen bei einer großen Anzahl von Abgaben unzweifelhaft fest, daß sie nicht zur Erfüllung von Staatszwecken, sondern dazu bestimmt waren, den Interessen der Dynastie und der von dieser begünstigten Personen zu dienen.

Diese Zustände sind heute andere geworden und der Steuerzahler weiß, daß die von ihm entrichteten Steuern auch wirklich zum allgemeinen Besten verwendet werden, mag freilich er selbst von dieser oder jener Verwendung keinen Vorteil haben, oder mit derselben nicht einverstanden sein.

Auch sind es nicht die ärmeren Klassen, welche das Hauptkontingent zu der Zahl der Defraudanten stellen, da bei den von diesen vorzugsweise bezahlten indirekten Steuern (abgesehen von den Zöllen) Unterschleife fast unmöglich sind; vielmehr ist gerade bei den wohlhabenden Ständen die Defraudation am häufigsten.

Wie soll diesen gegenüber jene mittelalterliche Auffassung geltend gemacht werden können!

Daß dieselbe trotzdem noch in unsere Zeit herein ihre Schatten wirft, ist lediglich ein Produkt jener geschichtlichen Entwicklung.

Es ist kaum angängig, als einzige Ursache der besprochenen Erscheinung den Charakter des Steuerwesens zu bezeichnen, wie dies u. a. Blonski (a. a. O.) thut.

Derselbe gibt die Schuld an der Verwirrung des Volksbewußtseins der Ungleichmäßigkeit und vielfachen Ungerechtigkeit der Steuern, welche in dem einzelnen das Gefühl hervorrufen,

daß er andern gegenüber benachteiligt und daher zum negativen Widerstand berechtigt ist.

Allerdings mag manche Steuerdefraudation ihren Grund in solchen Erwägungen haben, aber es ist durchaus nicht angängig, hieraus eine Erklärung für das Vorhandensein des Volksbewußtseins und schließlich auch sogar einen Beweis für die Richtigkeit desselben ableiten zu wollen.

Die Verpflichtung zur Steuerzahlung ist so tief im Recht und in der Billigkeit begründet, daß gegenüber einer nicht unbeliebten oder mißachteten Regierung, und einer auch nur einigermaßen gerechten Steuerverteilung, nur das Motiv des Eigennutzes den Einzelnen bewegen kann, sich der Steuerentrichtung zu entziehen. [1])

Dem einzelnen Steuerzahler muß unter allen Umständen das Recht und die Fähigkeit abgesprochen werden, darüber zu richten, ob die ihm abgenommene Steuer gerecht ist oder nicht.

Jede gesetzlich auferlegte Steuer ist formell gerecht, in dem Sinn, daß dem Steuerpflichtigen dadurch kein Unrecht geschieht, welches ihn zum Widerstand berechtigen könnte.

Darf, wie Hock treffend bemerkt, aus der Verurteilung unserer herrschenden Eigentumsordnung seitens des Sozialismus und Anarchismus ein Recht zur Begehung von Diebstahl und Raub abgeleitet werden?

Auch darin, daß das Steuersystem in der Feststellung seiner Grundlagen und in manchen Details auf Willkür aufgebaut ist, kann nicht, wie Wagner meint, ein entscheidender Grund für die Berechtigung des Volksbewußtseins gefunden werden; denn abgesehen davon, daß gerade die Steuergesetze und wären es die denkbar besten, infolge der mannigfaltigen Wechselwirkungen und Ueberwälzungen niemals allen Steuerpflichtigen als gerecht erscheinen werden, ist jedes geschriebene Recht auf Willkür aufgebaut und würde in Durchführung jenes Gedankens jede Uebertretung der bestehenden Gesetze damit entschuldigt werden können, daß die

[1]) Hock, die öffentlichen Abgaben. 1863, S. 24 ff.

Bestimmungen dieser Gesetze der Willkür des Gesetzgebers entsprungen sind.

Die Behauptung Blonskis (a. a. O.), das Motiv der Defraudation sei in den allerseltensten Fällen die mit Bewußtsein der Rechtswidrigkeit intendierte Bereicherung des Delinquenten, sondern meistens die Unkenntnis oder laxe Auffassung der Gesetze, steht mit den thatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch; es ist daher auch der hieraus gezogene Schluß für Berechtigung des Volksbewußtseins nicht zutreffend.

Die Defraudationen verdienen die milde Beurteilung, der sie sich zu erfreuen haben, durchaus nicht; insbesondere heute, in einer Zeit, in der die Leistungspflicht des Einzelnen gegenüber dem Staat immer höher geschraubt werden muß, kann davon nicht die Rede sein, daß die Verletzung der pekuniären Pflichten gegen den Staat ein Unrecht minderen Ranges sein soll.

Man betrachte des Vergleiches halber die Nichterfüllung anderer staatsbürgerlicher Pflichten, z. B. der Wehrpflicht; die durch Täuschung erfolgte Herbeiführung der Befreiung vom Militärdienst ist von § 143 des R.St.G.B. mit Freiheitsstrafe und fakultativer Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.[1])

Obgleich diese Handlung alle jene Merkmale vereinigt, welche angeblich die Defraudation zu einem Liebling des Volksbewußtseins gemacht haben, ja sogar ein Zustand von stärkerer Belastung einzelner zum Vorteil der übrigen hier fast noch stärker hervortritt als im Steuerwesen, ist bei diesem Delikt zwischen der strengen Strafdrohung und der öffentlichen Meinung kaum ein Widerspruch vorhanden.

Bezüglich einzelner Arten der Defraudation, insbesondere des gewerbsmäßigen Schmuggels, besteht ein erhebliches Bedenken gegen deren milde Beurteilung auch bei denen, welche im übrigen sich für diese ausgesprochen haben.

In der That lehrt denn auch die Kriminalstatistik[2]), daß in

[1]) Aus den Verhandlungen (S. 471) ergibt sich, daß sogar obligatorische Aberkennung der Ehrenrechte vorgesehen war.

[2]) Vgl. Mittermaier, a. a. O.

den Grenzgebieten, in welchen gewerbsmäßiger Schmuggel betrieben wird, bald auch die übrigen Verbrechen zunehmen; der Schmuggel selbst wird, wie alle abenteuerlichen Beschäftigungen, bald zur Leidenschaft und ist nach den verschiedensten Seiten hin von den verderblichsten Folgen.

Die für diesen Fall getroffene Ausnahme von dem aufgestellten Grundsatz ist eine durchaus willkürliche und nur eine Konzession an Thatsachen, denen nicht widersprochen werden konnte.

Wir ziehen den Schluß aus diesen Erwägungen. Das Volksbewußtsein, wie es bezüglich der Defraudation besteht, ist ein krankhaftes, korrumpiertes, und es ist mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß dasselbe beseitigt und der Begriff der „Steuerehre" (um Wagners bezeichnenden Ausdruck zu gebrauchen) hervorgerufen und befestigt wird.

Das eine Mittel hiezu, welches vielfach[1]) für das einzige gehalten wird, ist eine finanzpolitische Reform; eine möglichst billige und gleichheitliche Verteilung der Steuern soll in dem Volk das Bewußtsein wachrufen, daß die Leistung der Abgaben nicht eine Kontribution für materiell fremde Zwecke, sondern ein Unterhaltsbeitrag ist, welchen das einzelne Glied dem Organismus, dem es angehört, zur Verfügung stellen muß.

Das andere, durchschlagendere Mittel aber ist eine entsprechende Gesetzgebung.

Es ist bis zu einem gewissen Grad die Forderung[2]) berechtigt, daß das Recht dem Volksbewußtsein Rechnung tragen soll.

Allein wenn dieses die Schwelle der Gerechtigkeit sowohl wie der Zweckmäßigkeit überschreitet, dann muß das Recht an dieser Schwelle Halt machen und durch seine Autorität das Volksbewußtsein wieder auf den rechten Weg zurückbringen. Das Recht

---

[1]) So von Wagner, a. a. O.
Stein, a. a. O.
Hock, a. a. O.
Eglauer, a. a. O.

[2]) Wie sie von Temme, zur Lehre vom Betrug ꝛc. 1841 vertreten wird. Vgl. Gryziecki, Studien über den strafbaren Betrug. Lemberg 1870.

besitzt die Kraft hiezu zweifellos und hat dieselbe auch in der Rechtsentwicklung oft gezeigt; es hat aber auch die Pflicht, in Ausübung dieser seiner Macht läuternd auf die öffentliche Meinung einzuwirken und ungesunde Zustände zu beseitigen. Leider hat die Gesetzgebung seit der Entwicklung des Steuerwesens nichts gethan, um dieser Aufgabe nachzukommen, sondern hat durch milde Bestrafung der Defraudation, insbesondere durch Ausschluß ignominiöser Strafen, durch außergerichtliches, schriftliches Strafverfahren, den vorhandenen Uebelständen stets reiche Nahrung gegeben.

Auf diese Weise hat sich der jetzige Zustand ausgebildet, daß man einem Defraudanten einen sittlichen Vorwurf kaum machen kann, da die meisten Menschen in dem Bewußtsein befangen sind, durch eine Defraudation kein oder nur ein minimales Unrecht zu begehen.

IV.

Auch von der Volkswirthschaft ist die Defraudation nicht immer als das aufgefaßt worden, als was u. a. Hock (a. a. O.) sie treffend bezeichnet, als eine der furchtbarsten Krankheiten der Staatswirtschaft.

Insbesondere hat der mittelalterliche Handelsverkehr einer von dieser sehr verschiedenen Auffassung gehuldigt.

Er stand dabei freilich unter dem Druck der willkürlichen und die Interessen des Handels auf's tiefste schädigenden Zollpolitik, wie sie in der Navigationsakte Englands, in der Continentalsperre Frankreichs zum deutlichsten Ausdruck gelangte.

Dazu kam die Belästigung des Handels durch die zahllosen Binnenzölle und sonstigen Abgaben, welche in Deutschland in solcher Blüte standen, daß der Engländer Wickes[1]) das deutsche Zollwesen die „mira insania Germanorum“ nennen konnte.

Wir begegnen daher in jener Zeit fast überall der Auffassung, daß insbesondere der Schmuggel ein Wohlthäter der Menschheit sei, indem er die Gesetzgebung korrigiere und schlechte Zollgesetze erträglich mache.

[1]) Vgl. Prätorius, Versuch über das Besteuerungswesen. Königsberg 1808.

Diese Ansicht ging so weit, daß sogar die Staaten selbst sich nicht scheuten, vor aller Welt den zum Nachteil eines zollfeindlichen Landes verübten und vielfach (England) großartig angelegten Schmuggel aufs kräftigste zu unterstützen.

Das Merkantilsystem nannte den Schmuggler den großen Reformator seines Zeitalters.

Aehnliche Auffassungen bestehen noch heute; vom handelspolitischen Standpunkt aus betrachtet man vielfach das Schmuggeln zum Schaden eines andern Staates, mit dem ein Zollkrieg besteht, zwar nicht gerade als erlaubt, aber doch als geduldet.

Diese Meinungen mögen für bestimmte extreme Verhältnisse Billigung finden, sind jedoch in ihrer allgemeinen Fassung für das Finanzwesen und die Volksmoral gleich verhängnisvoll.

Zur Deckung seines immerwährend steigenden Bedarfes fordert der moderne Staat in mannigfaltigen Finanzgesetzen verschiedene Abgaben von seinen Inwohnern und solchen, welche die Grenzen überschreiten; es ist vom wirtschaftlichen Standpunkt aus der natürliche Vorgang, daß die einzelnen Mitglieder einer Wirtschaft, wie sie der Staat darstellt, zu den Zwecken derselben beisteuern.

Wenn ein einzelnes Glied dieser Wirtschaft sich weigert, dieser seiner Pflicht nachzukommen, so liegt darin eine Negation des allgemeinen im Finanzgesetz zum Ausdruck gelangten Willens und eine Negation der Staatswirtschaft selbst.

Diese Negation ist eine Gefährdung der Existenz der Gesamtwirtschaft und es ist daher ein Naturgebot, daß die Auflehnung des Einzelwillens gegen den die Beitragspflicht anordnenden Gesamtwillen durch Auflegung eines diesen Widerstand niederbeugenden Zwanges unterdrückt wird.[1])

Dieser Zwang erscheint zunächst nicht so sehr als Strafe, als vielmehr als Mittel, um die Beitragsleistungen seitens des Steuerpflichtigen herbeizuführen und zugleich einen Ersatz zu schaffen für die durch die Hinterziehung dem Staat entstandenen Ausfälle

[1]) Wir folgen hier im wesentlichen den sehr beachtenswerten Ausführungen von Meisel, Unrecht und Zwang im Finanzwesen. Finanzarchiv V, 1, S. 1.

und Kosten; er nimmt die Form der exekutivischen Durchführung, d. h. der Zwangsvollstreckung an.

Dieses Mittel kann aber für die Dauer nicht genügen.

Die immer komplizierter sich gestaltenden Steuerarten und Erhebungsmethoden machen eine derartige Zwangsvollstreckung ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen vielfach vollständig unmöglich, in der Weise, daß die Steuerbehörde von den steuerpflichtigen Gegenständen und Vorgängen ohne eine Anzeige seitens des Steuerzahlers keine Kenntnis bekommt.

Sie ist demnach angewiesen auf den Gehorsam des Steuerschuldners gegen die Gesetze.

Die Verweigerung dieses Gehorsams führt zu einem andern Zwangsmittel, durch welches die Durchführung gesetzlicher Vorschriften erreicht zu werden pflegt, zur Androhung von Nachteilen für den Fall der Uebertretung der Steuergesetze.

Je schwerer die Erhebung zu kontrolieren, je wahrscheinlicher ein Ungehorsam ist, desto stärker muß, vom wirtschaftlichen Standpunkte aus, der angewendete Zwang sein, damit der Defraudant durch die Höhe des angedrohten Nachteils, welcher den durch die Defraudation etwa zu erreichenden Vorteil beträchtlich übersteigt, von der Begehung abgehalten werde und dem Staat seine Einnahme ungeschmälert erhalten bleibe.

Mit der Ausbildung des Rechtsgefühls wird das Zwangsmittel zur Strafe; die gesetzliche Reaktion gegen die Hinterziehung der dem Staat zu entrichtenden Steuern ist ein Bestandteil des Strafrechts und dessen Grundsätzen unterworfen; sie tritt zwar hiemit aus dem Herrschaftsgebiete des Verwaltungsrechts und der Finanzwissenschaft heraus, kann sich aber auch in ihrer neuen Gestalt von ihren ursprünglichen Zwecken nicht loslösen.

Es entsteht daher ein Gemisch von verschiedenen teilweise sich widerstreitenden Grundsätzen und Normen, und das Produkt dieser Entwicklung ist das Steuerstrafrecht, wie es heute besteht.

Ein kräftiges Vorgehen des Rechts gegen die Defraudation ist nicht blos im Interesse der Staatswirtschaft, sondern auch der Volkswirtschaft dringend notwendig.

Der Defraudant gelangt dadurch, daß er Auslagen erspart, in Vorteil vor seinen Konkurrenten und wird dadurch in die Lage versetzt, günstigere Bedingungen als diese zu stellen; die redlichen Konkurrenten sind daher gezwungen, entweder ebenfalls zur Defraudation zu greifen oder zu unterliegen.

Davon kann keine Rede sein, daß, wie Blonski (a. a. O) meint, der Staat durch die Defraudation eine Benachteiligung nicht erleide, weil er den defraudierten Betrag von den andern Steuerzahlern sich entrichten lassen könne; denn abgesehen von der später nachzuweisenden Unrichtigkeit dieser Unterstellung entstehen schon in Folge der durch die Defraudation bewirkten Verschiebungen der Steuerlast die schwersten wirtschaftlichen Nachteile.

Es ist überhaupt ein im Interesse der gedeihlichen Entwicklung eines Staatswesens bedauerlicher Zustand, wenn die Unterthanen so wenig Anteil an derselben nehmen, daß sie dem Staat seine Subsistenzmittel, die Zwangsbeiträge seiner Mitglieder, vorenthalten.

V.

Wie die Untersuchung über die wirtschaftliche Bedeutung der Defraudation noch zu keinem einigermaßen sicheren Resultat gelangt ist, so hat sich auch in der Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspraxis noch keine bestimmte juristische Auffassung dieses Delikts gebildet.

Die ältere Doktrin, und im Anschluß an dieselbe auch neuere Autoren, teilen die Defraudation dem Polizeiunrecht zu.

Die Unterscheidung von Kriminal- und Polizeiunrecht ist in unserem geltenden Recht verschwunden; auch das, was als Polizeistrafrecht (Polizeistrafgesetzbuch) bezeichnet wird, ist materiell Kriminalunrecht; es könnte auch aus dieser Unterscheidung ein Schluß auf die rechtliche Natur der Defraudation nicht gezogen werden, weil bezüglich dieser kaum mehr bezweifelt werden kann, daß sie dem Kriminalunrecht angehört.

Stein will die Defraudation einem freilich nach seiner eigenen Behauptung erst zu begründenden Verwaltungsstrafrecht zuweisen;

es dürfte sich dieses aber wohl im wesentlichen mit dem Polizeistrafrecht decken. Wieder andere, insbesondere Eglauer, geben die Beseitigung des Polizeiunrechts zwar zu, knüpfen aber hieran das Bedauern darüber, daß nunmehr die Defraudation nicht mehr unter dasselbe sich subsumieren läßt.

Im Rahmen dieser Erörterung kann auf die Frage nicht näher eingegangen werden.

Zahlreiche Autoren, in erster Linie Merkel[1]), dessen Lehre große Verbreitung gefunden hat[2]), legen bei Bestimmung des Begriffes der Defraudation das Hauptgewicht auf das Fehlen eines positiven Eingriffes in die Rechtssphäre anderer; so lange nämlich bei der Defraudation das rechtswidrige Resultat als das lediglich negative sich darstelle, daß der Berechtigte nicht erhält, was ihm gebührt, erscheine die Defraudation als Omissivdelikt, und unterscheide sich damit vor den Eingriffen in fremde Rechtsgüter, insbesondere vom Betrug, als Commissivdelikt.

Zweifellos richtig ist, daß zum Begriff der Defraudation weiter nichts erfordert wird als die Nichtentrichtung der geschuldeten öffentlichen Angaben, so daß also beim Vorliegen dieses Thatbestandes eine Defraudation gegeben ist.

Weiterhin ist zuzugeben, daß in manchen Fällen auch in concreto weiter nichts vorliegt als dieses rein passive Verhalten. Gäbe es nur diese Fälle, so könnte man die Defraudationen als Omissivdelikt bezeichnen und daraus weitere Folgerungen ziehen. Allein die thatsächlichen Verhältnisse sind doch wesentlich andere.

Der rein negative Erfolg ist meist dann gegeben, wenn der Vertreter der Steuerbehörde von dem steuerpflichtigen Objekt oder Vorgang Kenntnis weder erhält, noch zu erhalten ein Recht hat; hier liegt keinerlei sichtbare Veränderung in der Außenwelt vor,

[1]) Kriminalistische Abhandlungen. II, S. 76.

[2]) Vertreter der Lehre Merkels sind:
Hälschner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. II, 257, 1004.
Holtzendorff, Handbuch des Strafrechts. III, 762.
idem, Rechtslexikon, sub Zollvergehen.
Schütze, Lehrbuch des Strafrechts. 1874, S. 474, 1109.
Meisel, Defraudation und Betrug, a. a. O.

sondern es unterbleibt eine solche Veränderung, welche von rechtswegen erfolgen sollte.

Wenn aber z. B. bei einer Einkommensteuer mit Fassionspflicht der Steuerpflichtige falsch oder gar nicht fatiert, so bewirkt er zunächst einen Irrtum der Steuerbehörde über seine Vermögensverhältnisse, sodann falschen Eintrag in die Steuerregister, weiterhin unrichtigen Steueranschlag, und endlich Erhebung einer zu geringen Steuer, lauter positive Veränderungen in der Außenwelt, die mit der behaupteten Auffassung der Defraudation nicht in Einklang stehen.

Noch ein anderer Gesichtspunkt kommt in betracht.

Das Zahlen der fälligen Abgaben ist, etwaige absolut unkontrolierbare Steuern ausgenommen, nicht vom freien Willen des Schuldners abhängig, so daß es nur indirekt, durch Strafen, erzwungen werden könnte; vielmehr wird die geschuldete Steuer bei unterlassener Zahlung von der Steuerbehörde zwangsweise beigetrieben.

Will der Steuerpflichtige also seine Abgaben hinterziehen, so muß er diese Beitreibung verhindern; zu diesem Zwecke setzt er derselben ein Hindernis entgegen, indem er falsche Angaben macht und den Steuerbeamten täuscht; auf diese Weise kommt ein positives Resultat zu stande, der Irrtum der Steuerbehörde, und infolge dessen die Unmöglichkeit, die verfallene Steuer einzuziehen.

Die Verhinderung einer positiven Handlung setzt aber begriffmäßig ebenfalls eine positive Thätigkeit voraus.

Gegen das geschilderte Verfahren der Defraudanten, nicht gegen das bloße Nichtbezahlen, richtet sich das Strafgesetz; denn die einfache Verweigerung der Zahlung kann auf andere, einfachere Weise verhindert, bezw. gebrochen werden.

In konsequentester Weise führt Merkel[1]) seine These durch

[1]) a. a. O. S. 93.
Ebenso Temme, a. a. O.
Dagegen sind anderer Ansicht:
Heffter, Lehrbuch des Strafrechts. 1854, § 442
und die meisten Vertreter der Merkel'schen Theorie vom Omissivdelikt.
Vgl. auch Escher, zur Lehre vom strafbaren Betrug. S. 237.

und gibt dieselbe nicht einmal für den Fall auf, daß die zum Zwecke einer Hinterziehung vorgenommenen Handlungen unter ein anderes Strafgesetz fallen.

Nur wenige Vertreter seiner Meinung sind ihm soweit gefolgt.

Die Durchbrechung der aufgestellten Behauptung wird vielmehr meist zugegeben in den Fällen, bei denen, wie Hälschner (a. a. O.) ausführt, mit dem Unterlassen eines vom Gesetz geforderten Thuns weitere, darüber hinausgehende, selbständige Rechtswidrigkeiten (z. B. Fälschung) in Verbindung treten.

Wenn dagegen die Defraudation durch Anwendung eines täuschenden Benehmens begangen wird, so wird behauptet, daß in dieser Täuschung und in dem begleitenden Verhalten ein rechtswidriges Thun nur zu erblicken sei in bezug auf die gesetzliche obligatio ad faciendum, und insoferne sie das negative Resultat herbeiführe, daß der Berechtigte nicht erhält, was ihm gebührt.

Objektiv rechtswidrig sei hier nur das Unterlassen; darin liege der Unterschied vom Betrug, der in rechtswidrigem Thun bestehe. Diese Argumentation ist ihrem Kern nach ein Zirkelschluß.

Sie zieht daraus, daß die bei der Defraudation über das bloße Unterlassen hinausgehenden Handlungen nicht rechtswidrig sind, den Schluß, daß die Defraudation ein Omissivdelikt ist; zum Nachweis dafür, daß die über das bloße Unterlassen hinausgehenden positiven Handlungen nicht rechtswidrig sind, bezieht sie sich wieder auf die Eigenschaft der Defraudation als Omissivdelikt und ihre Verschiedenheit vom Betrug.

Es ist auch nicht einzusehen, mit welchem Recht Hälschner und andere für den Betrug, wenn er mit der Defraudation konkurriert, eine Ausnahme geschaffen haben.

Weiterhin aber würde diese Annahme die positiven Handlungen, welche weder zum Begriff der Defraudation gehören noch zu dem eines etwa konstruierbaren Betruges zugerechnet werden dürfen, ohne jede Motivierung in die Luft stellen.

Andere Anhänger dieser Theorie[1]) begnügen sich mit der

[1]) Holtzendorff, Schütze u. a. m.

bloßen Aufstellung derselben und ziehen dann aus der unbewiesenen Behauptung folgenschwere Schlüsse.

Merkel[1]) glaubt die (ihm wohl selbst Bedenken erregende) Schwierigkeit, die ein Omissivdelikt begleitenden positiven Handlungen in dessen Begriff unterzubringen, dadurch zu heben, daß er das Hauptgewicht auf die Absicht des Thäters legt.

Wenn nur diese lediglich darauf gerichtet sei, das nicht zu thun, wozu man verpflichtet sei, so liege ein Omissivdelikt vor, ohne Rücksicht auf die sonstigen Thatbestandsumstände, insbesondere auf die Mittel, mit denen dieser Erfolg erreicht werden soll.

Diese Aufstellung bringt allerdings eine Lösung der Schwierigkeiten, stellt sich aber in Widerspruch mit dem Begriff des Omissivdelikts.

Wenn jemand einen seiner Pflege anvertrauten Menschen zwar vorsätzlich, aber nur in der Absicht, die Lebensmittel zu ersparen, also einen rein negativen Erfolg herbeizuführen, verhungern läßt, so zweifelt niemand, daß dies Verhalten das Commissivdelikt des Mordes bildet.

Nicht außer Zweifel steht auch die weitere Behauptung Merkels: wenn ein Defraudant sein Ziel dadurch erreiche, daß er über die zollpflichtigen Gegenstände einfach schweigt, so sehe jedermann, daß sein Unrecht den Charakter des bloß negativen habe.

Denn nicht im Unterlassen des Zollzahlens allein liegt hier das Unrecht, sondern im Verbringen der unverzollten Waaren über die Grenze, in dem Eintritt in die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer und dem Nichterfüllen derselben, kurz in der gesammten Thätigkeit des Defraudanten kann auch in diesem Fall ein positives Unrecht enthalten sein.

Dasselbe tritt freilich, insoferne es sich nicht als ein selbstständiges Delikt darstellt, hinter das negative Unrecht, welches zum Begriff der Defraudation genügt, zunächst zurück.

Unrichtig ist es wohl auch zu behaupten[2]), daß der auf Grund des Gegensatzes von Commissiv- und Omissivdelikt aufge-

[1]) a. a. O., II, S. 113.

[2]) Hälschner, a. a. O. II, S. 257.

baute Unterschied von Betrug und Defraudation sich von jeher instinktiv in den Anschauungen des Volkes geltend gemacht hat.

Derartige subtile Unterscheidungen sind nicht im stande, einen Einfluß auf das Volksbewußtsein auszuüben; sie aufzustellen und auf ihre Berechtigung zu prüfen ist Sache der Wissenschaft, weil nur so auch in der Praxis eine konsequente Handhabung der einschlägigen Begriffe möglich ist.

Wenn übrigens die Praxis, wie Rosenblatt[1]) behauptet, sich mehr von einem Gefühle des Richtigen leiten läßt, als daß sie im stande wäre, den Unterschied zwischen Betrug und Defraudation zum exakten Ausdruck zu bringen, so könnte man gerade hieraus schließen, daß es einen derartigen, begrifflichen Unterschied überhaupt nicht gibt, vielmehr Defraudation und Betrug in einander übergehen und sich nur je nach Lage des einzelnen Falles eine Grenze bestimmen läßt.

Die Anwendung des Omissivdelikts-Begriffes auf die Defraudation ist demnach kaum haltbar; sie wäre aber auch ohne praktische Bedeutung. Man hat aus der Behauptung, die Defraudation stelle sich als Omissivdelikt dar, eine Erklärung und Rechtfertigung für deren Sonderstellung abzuleiten versucht und ging dabei von der Voraussetzung aus, daß Unterlassungsvergehen überhaupt leichteres Unrecht seien als Commissivdelikte und daß dieser Gegensatz insbesondere die Defraudation von dem ignominiösen Vergehen des Betruges unterscheide. Dieser Ansicht ist nicht zuzustimmen.

Die Präzeptivgesetze haben nicht minder Anspruch auf Befolgung als die Prohibitivgesetze; es ist allerdings richtig, daß bei den erstern das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht so deutlich zu Tage tritt als bei den letztern, welche in einem positiven Eingriff in fremde Rechtssphäre bestehen, und daß bei Uebertretungen der Präzeptivgesetze Trägheit und Gleichgiltigkeit oft eine größere Rolle spielen als verbrecherische Gesinnung.

Dagegen ist auf der andern Seite nicht zu bestreiten, daß

[1]) Betrug oder Gefällsübertretung, in der Gerichtshalle, Wien 1883, Nr. 59/60.

vielfach Präzeptivgesetze mit mehr Raffinement übertreten werden als Prohibitivgesetze und daß diese Uebertretungen dann mindestens ebenso korrumpierend auf das Volksbewußtsein wirken als manches Omissivdelikt. Davon, daß das Omissivdelikt als solches nicht ignominiös sei, kann demnach keine Rede sein.

Von einigen Rechtslehrern [1]) wird ein anderer Begriff herangezogen, um die Defraudation vom Betrug begrifflich zu scheiden, der des formalen Verbrechens.

Unter Formalverbrechen versteht man jene Delikte, bei welchen schon die äußere Form der Handlung, die Art und Weise des Benehmens, das Verbrechen und das Unrecht begründet, ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Objekt, eine bestimmte Absicht und einen entsprechenden Erfolg.

Die Form ist bei diesen Delikten die Hauptsache, da sie nicht nur dem Verbrechen den Namen, sondern auch die Hauptgesichtspunkte für die rechtliche Würdigung desselben gibt.

Als Grundtypen der Formalverbrechen erscheinen bei Abegg, dem Hauptvertreter dieser Lehre, List und Gewalt.

An einem konkreten Objekt fehlt es natürlich auch diesem formalen Verbrechen nicht, abgesehen von der durch dasselbe herbeigeführten Verletzung der Gesetze als solcher.

Aber dieses Objekt charakterisiert dann nicht das Verbrechen überhaupt, sondern schafft nur eine spezielle Unterart desselben.

Im Gegensatz dazu stehen die sog. Materialverbrechen; diese sind ihrem Inhalt nach bestimmt durch den Inhalt der Handlung, den Gegenstand der Verletzung und die hierauf bezogene Willensrichtung; hier ist das Objekt charakteristisch für die Art des Verbrechens.

Der Gegensatz verdankt seine Entstehung der gemeinrechtlichen Doktrin des Strafrechts, welche in dem vagen Formaldelikt des Betrugs zum ersten Mal denselben in die Wissenschaft eingeführt hat.

---

[1]) Ullmann, Vorlesungen über Vermögensdelikte. § 11a.

Abegg[1]) insbesondere hat die Lehre weiter ausgebildet.

Heute hat der Betrug aufgehört, ein Formaldelikt zu sein und ist in die Reihe der Vermögensdelikte übergegangen.

Die Lehre muß jedoch hier gestreift werden, weil dieselbe nunmehr auf die Defraudation angewendet und der Nachweis versucht wurde, dieses Delikt sei unter den Begriff des Formalverbrechens zu subsumieren; dieser Nachweis soll dazu dienen, die Defraudation von dem jetzt zu einem Materialverbrechen verdichteten Betrug begrifflich zu scheiden.

Die Theorie Abeggs ist in treffender Weise als logisch unhaltbar widerlegt von Köstlin[2]), dem sich im wesentlichen auch Merkel[3]) anschließt.

Der bloß formell widerrechtliche Wille gehört noch in das bürgerliche Unrecht und unterscheidet sich vom verbrecherischen, der das Recht immer in einem bestimmten Inhalt angreifen muß; fällt nun dieser Inhalt mit der Form zusammen, so heißt dies (Köstlin): der Inhalt solcher Verbrechen ist ihre Inhaltslosigkeit.

Da nun aber zugegeben wird, daß mit Recht zahlreiche Materialverbrechen geschaffen wurden, so scheint hieraus geradezu gefolgert werden zu müssen, daß überhaupt nie die Form den Inhalt ganz vertreten kann, sondern daß bei allen Formalverbrechen sich gleichfalls ein wirklicher, nicht mit der Form zusammenfallender Inhalt nachweisen lassen werde.

Es ist auch kein Grund einzusehen, aus dem das Strafrecht dazu greifen sollte, neben seinen zahlreichen Materialverbrechen auch noch ein paar formale Verbrechen aufzustellen.

Dieser Grund kann nicht darin gesucht werden, daß das Recht in diesen vereinzelten Fällen auf die Feststellung eines bestimmten abstrakten Thatbestandes deshalb verzichtet habe, weil es glaubte, denselben nicht genau und bestimmt genug fixieren zu können; es würde unter dieser Annahme die Strafdrohung lediglich

---

[1]) Lehrbuch des Strafrechts. 1836. S. 270 ff. und S. 303. Neues Archiv des Kriminalrechts. Bd. 15, S. 391.

[2]) a. a. O. S. 118 ff.; ferner System, § 2 Anm.

[3]) a. a. O., II, S. 82.

auf der formalen Voraussetzung beruhen, daß der Thäter sich in objektivem Widerspruch mit den Gesetzen befindet.

Dieses allerdings von manchen Gesetzen herbeigeführte und von einer Reihe von Schriftstellern verteidigte Resultat ist ein höchst unerfreuliches; denn damit würden die Grundsätze des Strafrechts verletzt und der Boden des Polizeiunrechts betreten werden.

Dieses Resultat ist aber auch ein vollständig willkürliches; um ein Strafgesetz leichter handhaben zu können, darf man nicht zu Fiktionen der Schuld greifen, wie dies die Annahme eines formalen Verbrechens mit sich führen würde.

Auch eine innere Rechtfertigung des Begriffes ist nicht möglich.

Ein bestimmte Art des verbrecherischen Erfolges (z. B. ein rein negativer Erfolg, wie er bei der Defraudation als Form angenommen wird) kann die formale Natur des Verbrechens nicht begründen; es ist nämlich, wie früher ausgeführt, möglich, daß im konkreten Fall weitere Erfolge vorliegen, welche über diesen negativen Erfolg hinausgehen und zugleich mit dem Recht in Widerspruch stehen. Diese müßten dann vom Recht vollständig außer acht gelassen werden, weil vom Gesichtspunkt des Formaldelikts aus nur jene Vorgänge in Betracht kommen, welche dessen Begriff bestimmen.

Gerade hierin liegt das Willkürliche und Unhaltbare der ganzen Lehre, daß nicht das Verhalten des Thäters, sondern eine mehr oder minder nebensächliche Begehungsform die Unterordnung unter einen bestimmten Verbrechensbegriff zur Folge haben soll.

Zu keinem andern Ergebnis gelangt man, wenn man in der besonders gearteten Absicht des Thäters das formale Kennzeichen der betreffenden Verbrechensart sucht und damit von allen andern Bestandteilen des konkreten Thatbestandes abstrahiert.

Es erscheint als ein Widerspruch, die Form einer Verbrechensverübung in die Absicht des Thäters, also in einen innern, seelischen Vorgang, zu verlegen; die Absicht ist ein subjektives Thatbestandsmerkmal und kaum geeignet, eine Verbrechenskategorie zusammenzufassen, innerhalb deren dann Erfolg und Vorsatz in ungezügelter Weise divergieren können.

Inhalt des Verbrechens ist ein Angriff gegen die Rechtsgüter, oder eine Verletzung der Norm, oder wie man den Begriff sonst aufstellen mag, sicherlich aber nicht die bloße Absicht, in irgend einer Weise gegen die Gesetze sich zu verfehlen.

Durchaus unhaltbar erscheint es endlich, die materiellen Rechtsverletzungen mit Rücksicht auf diese Absicht vollständig außer Berücksichtigung zu lassen.

Im übrigen kann auf das bereits über Omissivdelikte Gesagte verwiesen werden, mit denen die Formalverbrechen die meisten Bedenken bezüglich ihrer Anwendbarkeit auf unser Delikt gemeinsam haben.

Der Unterschied zwischen beiden liegt vornehmlich darin, daß beim Omissivdelikt[1]) das Nichtbefolgen der bestehenden Präzeptivgesetze ein Materialverbrechen, einen Angriff gegen die Autorität der Gesetze, bildet, während beim Formalverbrechen ein etwaiges passives Verhalten an sich bloß die Form für die Begehung des Verbrechens, dagegen nicht ein Angriff gegen die Gesetze als solche ist.

Auch dieser letztere Punkt spricht gegen die hier bekämpften Meinungen und zeigt insbesondere einen unlösbaren Widerspruch zwischen denselben auf, welcher am grellsten dann hervortritt, wenn man, wie es bezüglich der Defraudationen geschehen ist[2]), die beiden Begriffe zu einer einzigen Rechtskonstruktion vereinigt.

Denn dadurch, daß die Defraudation als ein Omissivdelikt im eigentlichen Sinn aufgefaßt wird, scheidet sie aus dem Begriff des Formalverbrechens mit Notwendigkeit aus.

Mit den besprochenen Aufstellungen bezüglich des Omissivdelikts und des Formalverbrechens und deren Anwendbarkeit auf die Defraudation fällt auch jede innere Rechtfertigung für die Sonderstellung dieses Delikts zusammen.

---

[1]) Ausgeschlossen sind natürlich die Fälle der sog. „unächten Omissivdelikte", welche thatsächlich Commissivdelikte sind.

[2]) Ullmann, a. a. O.

VI.

Mit der Einreihung der Defraudation unter die Materialverbrechen entsteht die Frage, gegen welche Rechtsgüter sie sich richtet, unter welche Kategorie sie zu subsumieren ist.

Bereicherungsverbrechen nennen sie die einen, Finanzdelikt die andern.

Das Richtige ist wohl folgendes.

Das Rechtsgut, gegen welches sich die Defraudation mit ihrem Angriff richtet, ist die Steuerforderung sohin ein Bestandteil des Vermögens des Staates.

Der Wille des Defraudanten ist jedoch ein ganz anderer als derjenige eines Privatschuldners, welcher seine Schulden nicht begleicht.

Bei diesem liegt in der Regel die Verpflichtung zur Zahlung für Gläubiger und Schuldner offen zu Tage; zahlt daher der letztere nicht, so fällt ihm ein Eingriff in fremde Vermögensrechte nicht zur Last, da die Forderung des Gläubigers ungeschmälert fortbesteht und jeden Augenblick auf dem Wege der Zwangsvollstreckung realisiert werden kann.

Wenn dieser Schuldner nun es unternimmt, seinen Gläubiger darüber hinwegzutäuschen, daß derselbe von ihm noch ein Guthaben zu fordern habe, wenn er ihm die Schuldverhältnisse verschleiert, die Geltendmachung der Forderung durch betrügerische Manipulationen hintertreibt, so gerät er damit über das bloß passive Verhalten, die Nichtentrichtung seiner Schulden, hinaus; er begeht mit diesen Handlungen einen Eingriff in fremdes Vermögen, indem er die zu diesem Vermögen gehörige, gegen ihn bestehende Forderung thatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, zerstört oder bedroht.

Diese Handlung bewirkt demnach eine thatsächliche Bereicherung des Schuldners auf Kosten des Gläubigers, und stellt sich sohin als Bereicherungsdelikt dar.

In gleicher Weise ist die Sache bei der Defraudation gestaltet.

Auch hier würde zum Erfolg der Bereicherung nicht genügen, daß der Schuldner lediglich die Steuer nicht bezahlt: denn in

diesem Falle könnte sein Ungehorsam durch Exekution jederzeit gebrochen werden; vielmehr tritt der Irrtum oder die Unkenntnis der Steuerbehörde bezüglich der entstandenen Steuerforderung zu diesem Unterlassen hinzu, und infolge dessen wird die Erhebung der Steuer thatsächlich erschwert.[1])

Wenn der Steuerpflichtige dagegen weiter nichts sich zu schulden kommen läßt, als daß er etwa auf die Mahnung der Steuerbehörde hin die geschuldeten Steuern nicht bezahlt und dadurch die Einleitung der Zwangsvollstreckung nötig macht, so begeht er damit keine Defraudation, da es an einer Bereicherung auf seiner Seite und einer entsprechenden Schädigung der Staatskasse fehlt.

Unter den gegebenen Voraussetzungen ist demnach die Defraudation unter die Bereicherungsverbrechen zu subsumieren.[2])

v. Liszt[3]) und andere wollen die Defraudation als Finanzdelikt betrachtet wissen. Der Einwand Köstlins hiegegen, daß ja in der Defraudation nicht die Anmaßung eines Regals liege, ist wohl hinfällig; zum Begriff eines gegen das Finanzwesen gerichteten Delikts ist zweifellos nicht erforderlich, daß der Thäter sich einzelne in jenem enthaltene Rechte anmaße; wer sich z. B. der Militärpflicht entzieht, wer widerrechtlich in den Gang der Justiz eingreift, macht sich eines Delikts gegen das Militär- bezw. Justizwesen schuldig, ohne daß in seinem Verhalten eine Anmaßung der Militär- und Justizhoheit erblickt werden könnte.

Trotzdem ist auch der Liszt'schen Ansicht nicht beizutreten.

Unter dem Begriffe „Finanzdelikt" hat man zu verstehen eine strafbare Handlung, deren Angriff sich gegen das staatliche Finanzwesen als solches richtet.

v. Liszt bezeichnet die Defraudation als den Typus der Finanzdelikte, zugleich aber gibt er zu, daß sich die Defraudation

---

[1]) Die näheren Ausführungen über diesen ökonomischen Vorgang siehe unten sub VII, 3.

[2]) Ebenso Wagner, a. a. O.

[3]) Lehrbuch des Strafrechts. 1891. S. 660.
Ebenso Blonski, a. a. O.

möglicherweise als Betrug, demnach als Bereicherungsdelikt, qualifizieren kann.

Hiemit ist anerkannt, daß die Eigenschaft der Defraudation als bloßes Finanzdelikt dann beeinträchtigt wird, wenn eine durch Betrug erfolgte Schädigung des Staatsvermögens mit dem Eingriff in das Finanzwesen sich verbindet.

Das Gleiche müßte aber auch in allen übrigen Fällen angenommen werden, in denen eine Bereicherung des Delinquenten durch die Defraudation bezweckt und erreicht wird.

Es würde demnach die Anwendung des Finanzdeliktsbegriffes auf unsern Fall dazu führen, eine Doppelnatur der Defraudation, welche zwischen Finanzdelikt und Bereicherungsverbrechen hin- und herschillerte, anzunehmen.

Angriffsobjekt der Defraudation ist in erster Linie nicht das Finanzwesen, sondern das Staatsvermögen in seinem ökonomischen Bestand; der zufällige Umstand, daß die durch die Defraudation angegriffene Forderung dem Staat als solchen zusteht, und auf grund seines Finanzrechtes erworben ist, dürfte nicht geeignet sein, die Defraudation von den übrigen Bereicherungsverbrechen begrifflich zu unterscheiden.

Die einfachen Steuervergehen aber, welche eine Bereicherung nicht intendieren, gehören nach den früheren Ausführungen überhaupt nicht ins Strafrecht, sind also ebenfalls keine Finanzdelikte.

Weiterhin ist folgendes zu erwägen:

Der Thäter richtet seinen Willen bei der Defraudation nicht darauf, störend in das Steuerwesen einzugreifen, sondern er hat lediglich die Absicht, eine Schmälerung seines Privatvermögens durch den Staat hintanzuhalten. Auch der Staat gleicht, indem er die Steuern einfordert, nicht so sehr einem Gebilde des öffentlichen Rechts, als vielmehr einem Privatrechtssubjekt, welches auf grund seines öffentlichrechtlichen Charakters Forderungen gegen die Staatsangehörigen erworben hat und dieselben nun, freilich unter gewissen Privilegien und sonstigen Modalitäten, als Forderungen des Privatrechts, gegen die Schuldner geltend macht.

Daß die Steuerforderung in gewissem Sinne der Privat-

rechtssphäre angehört, dafür liefert einen Beweis freilich thatsächlicher Art die Möglichkeit der Verpachtung der Steuern, welche sich rechtlich als Cession der Steuerforderungen darstellt.

Trotz alledem darf freilich nie darauf vergessen werden, daß die Defraudation infolge ihres besonderen Objektes, einer auf Grund der staatlichen Finanzgewalt entstandenen Forderung, gewisse Eigentümlichkeiten besitzt, welche sie von anderen Bereicherungsdelikten aufs schärfste unterscheiden, und daß der in der Defraudation immerhin enthaltene, aber nicht deren Inhalt bildende Eingriff in das staatliche Finanzwesen aus den früher ausgeführten Gründen die Qualifikation dieses Delikts bedeutend erschwert.

Die Frage nach der strafrechtlichen Stellung der Defraudationen beantwortet sich demnach in letzter Linie nach dem Gegensatz von Defraudation und Betrug.

Es fehlt allerdings nicht an Meinungen[1]), welche die Defraudation sowohl mit Rücksicht auf ihr Motiv als auf ihren Erfolg, als Sonderdelikt von allen anderen strafbaren Handlungen absondern und insbesondere unter keinen Umständen die durch betrügerisches Verhalten erfolgte Hinterziehung öffentlicher Abgaben als Betrug auffassen wollen.

Diese Auffassung, welche auch mit dem geltenden Recht nach herrschender Ansicht im Einklang steht, hat jedoch keinerlei innere Gründe für sich.

Vollends unhaltbar ist die Behauptung Temmes (a. a. O.), das Volksbewußtsein, welches die Defraudation nicht für Betrug halte, sei ein Beweis dafür, daß dieselbe auch wirklich keinen Betrug bilden könne.

„Die Defraudation", so meint Temme, „ist nie als Betrug bestraft worden, und darum ist sie kein Betrug."

VII.

Es ist daher nunmehr an die Frage heranzutreten, ob die Defraudation sich als Betrug im Sinne des allgemeinen Strafgesetzes darstellen könne.

[1]) Vgl. Kindervater, in Goldammers Archiv, Bd. XXVI, S. 309.

Als Begriff des Betruges kommt in Betracht der einschlägige § 263 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich.

Nach dessen Wortlaut[1]) umfaßt der Thatbestand des Betruges im wesentlichen vier Momente, bezüglich deren Vorhandensein bei der Defraudation Zweifel erhoben worden sind, nämlich:

a) als Objekt: Das Vermögen eines anderen;
b) als Erfolg: Die Schädigung dieses Vermögens;
c) als Absicht: Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils für sich oder einen anderen;
d) als Mittel: Irrtumserregung oder Irrtumserhaltung durch Vorspiegeln falscher oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen.

ad a) Der Staat (dieser möge im folgenden als Repräsentant der übrigen öffentlichrechtlichen und abgabenberechtigten Gebilde gelten) besitzt eine aus öffentlichrechtlichen Quellen hervorgehende Gewalt, von seinen Angehörigen das, was er zu seiner Existenz, zur Verwirklichung seiner Zwecke und Erfüllung seiner Aufgaben nötig hat, willkürlich, wenn auch in gesetzmäßiger Form, einzuheben, und die Unterthanen sind verpflichtet, diese Leistungen dem Staat zu gewähren.

Sobald demnach das zuständige Organ des Staates die jeweilige Steuer in legaler Form ausgeschrieben hat, und die einzelne Steuerquote fällig geworden ist, entsteht für den Staat auf diese Quote eine Forderung, eine obligatio ex lege, und zwar bereits mit dem Anfall.

Dieser Zeitpunkt ist bei den einzelnen Steuergesetzen ein verschiedener und fällt in der Regel nicht mit dem Zeitpunkt der Erhebung zusammen.

---

[1]) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs — — — — — bestraft.

Es kann daher nicht behauptet werden[1]), daß aus der Steuerforderung der Staat erst ein künftiges Vermögensrecht erwerben könne, vorerst aber bloß die Hoffnung auf diesen Erwerb gegeben sei, denn wenn auch die Größe der Forderung und die Person des Schuldners erst durch die hiezu dienenden Vorgänge, mögen sie nun Fassion oder Deklaration oder Fixierung heißen, oder auch in der sofortigen Erhebung der Abgabe (wie z. B. bei der Stempelmarke) bestehen, der Steuerbehörde bekannt werden, so beginnt doch die Forderung des Staates nicht erst in diesem Augenblicke, und die Feststellung der Höhe des Betrages ist nur Voraussetzung für die Erhebung, nicht aber für die Existenz des Anspruchs, sie hat nur deklaratorische, nicht aber konstitutive Bedeutung.

Die Steuerforderung kann übrigens, auch wenn man sie als ein ius futurum auffaßt, mit Rücksicht darauf, daß ihr Eintritt dann zwar noch aussteht, aber mit Sicherheit zu erwarten ist und nur noch von dem hierauf gerichteten Willen des (zukünftigen) Gläubigers abhängt, mögliches Objekt einer Vermögensschädigung sein, indem ihr Entstehen durch den Schuldner betrügerisch verhindert wird[2]).

Da man nun aber Forderungen auf Geldleistungen gemeinhin zu den Vermögensrechten und diese zum Vermögen im technischen Sinne zu rechnen pflegt, so ist nicht einzusehen, warum die Steuerforderung des Staates kein Bestandteil des Staatsvermögens sein sollte. Allgemein wird zugegeben[3]), daß derjenige, welcher den Steuerbeamten durch betrügliches Handeln bestimmt, daß er ihn in der Steueranlage herunterseße, dadurch das Vermögen des

[1]) Wie es bei Oppenhoff, Komment. z. Reichsstrafgesetzbuch, 1891, zu § 263, Nr. 66 geschieht.
Ebenso Hälschner, a. a. O., Merkel, a. a. O., Schütze, a. a. O.

[2]) Ebenso Wächter, w. Privatrecht II, S. 609, Nr. 5.
Köstlin, a. a. O., S. 143.
Vgl. Anmerkungen z. bayer. Strafgesetzb. v. 1813, II, S. 238.

[3]) So Merkel, a. a. O., II, S. 93, II, S. 108, Anm. 7.
Holtzendorff, Handbuch, III, S. 762.
Oppenhoff, a. a. O.

Staates schädigt, indem er demselben ein wohlerworbenes Recht entziehe.

Es besteht kein Grund, warum die Forderung auf eine Steuer, welche bereits veranlagt, aber noch nicht erhoben ist, mit mehr Berechtigung zum Staatsvermögen gerechnet werden könnte als die Forderung auf eine noch nicht veranlagte, aber gleichwohl bereits geschuldete Steuer.[1])

Ohne Bedeutung bleibt auch der kaum haltbare Einwand Merkels, es sei die Forderung des Staates auf die Entrichtung der öffentlichen Abgaben von stets wechselnder Höhe, je nach den jeweiligen Steuergesetzen und den schwankenden wirtschaftlichen Bedürfnissen, und darum nicht mögliches Objekt eines Betrugs.

Es gibt zahlreiche Forderungen des Privatrechts, die ebenfalls von wechselnder Höhe sind, je nach den schwankenden wirtschaftlichen Verhältnissen, ohne damit einem geringern Rechtsschutz zu verfallen (z. B. Naturalverpflegungsansprüche, Dividenden).

Noch weniger kann das Argument Meisels[2]) Billigung finden, es habe die Forderung, deren Verletzung den Gegenstand der Defraudation bildet, kein anderes rechtliches Fundament als die jeweils hierauf gerichtete Erklärung des Willens seitens der Behörden; denn eine willkürliche Erhebung von Steuern durch die Behörden gibt es in den konstitutionellen Staaten nicht mehr; gerade in der Zeit freilich, in der eine solche möglich war, hat sich die Auffassung der Defraudation als strafbaren Unrechtes zweiter Ordnung ausbilden können.

Heute sind die Steuergesetze sicher ebensogut Gesetze wie die übrigen Aeußerungen des Staatswillens, und es müssen daher die auf grund derselben entstandenen Steuerforderungen ebenso als

[1]) Nach einem Erkenntnis des Reichsgerichts in Strafsachen (Entscheid. I, S. 68) ist der Werkführer einer Fabrik, welcher den Arbeitern die vom Fabrikherrn ihnen bewilligte Lohnerhöhung nicht mitteilte, sondern die entsprechende Summe für sich behielt, wegen Betrugs zu bestrafen, weil ohne seine Thätigkeit die Arbeiter der ihnen zugedachten Lohnerhöhung teilhaftig geworden wären. Es neigt demnach auch dieses Gericht der oben vertretenen Ansicht zu; denn die Analogie der Defraudation mit diesem Fall liegt auf der Hand.

[2]) Unrecht und Zwang im Finanzwesen, a. a. O.

vollgültige Forderungen anerkannt werden, wie etwa diejenigen Ansprüche obligatorischer Natur, welche nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes erworben werden.

ad b) Als Erfolg verlangt der Thatbestand des Betruges die Schädigung des Vermögens eines anderen.

Gegenstand des Angriffes seitens der Defraudanten ist die Steuerforderung, welche, wie oben nachgewiesen wurde, einen Bestandteil des Staatsvermögens bildet.

Es ist selbstverständlich, daß diese Forderung in ihrem juristischen Bestand durch die Defraudation nicht zerstört werden kann, sondern trotz derselben fortdauert, wie ja überhaupt nach den Grundsätzen des Zivilrechts eine Forderung ohne den Willen des Forderungsberechtigten regelmäßig nicht aus der Welt geschafft werden kann (es sei denn durch Erfüllung).

Man hat hieraus gefolgert, daß bei der Defraudation eine Vermögensschädigung nicht gegeben sein könne; denn so lange das Angriffsobjekt in intaktem Zustande sich befinde, könne von einer Beschädigung desselben keine Rede sein.

Hiegegen ist folgendes zu bemerken.

Beschädigen heißt: Schaden zufügen; ein Vermögen beschädigen heißt: einem Vermögen Schaden zufügen, d. h. bewirken, daß der Wert desselben durch die nachteilige Einwirkung geringer wird als er ohne diese Einwirkung wäre.

Es ist nicht erforderlich, daß das angegriffene Vermögen durch die schädigende Thätigkeit ganz oder zum teil vernichtet wird; auch auf andere Weise kann dessen Wert verringert werden.

So kann eine Forderung, deren reeller Tauschwert sich früher mit ihrem Nominalbetrag deckte, durch Erschütterung des schuldnerischen Kredits bedeutend an Wert verlieren, ja vollständig wertlos werden, wie sich das im wirtschaftlichen Leben täglich zeigt.

Der ökonomische Wert (und nur dieser kommt in betracht, weil sich der Betrug gegen das Vermögen im ökonomischen, nicht im juristischen Sinne richtet) ist ein anderer geworden, die rechtliche Existenz ist nachher wie vorher unbeeinflußt und unbestritten.

Der Vorgang bei der Defraudation ist ein ähnlicher.

Es besteht zunächst der gesetzliche Anspruch des Fiskus auf die Steuern; der Schuldner bewirkt durch sein verbrecherisches Beginnen, daß die seine Steuerpflicht begründenden Objekte und Vorgänge dem Staat nicht zur Kenntnis gelangen: dieser ist demzufolge außer stande, die entstandene Forderung dem Schuldner gegenüber zur Geltung zu bringen und einzuziehen.

An stelle einer ihm bekannten, meistens recht guten Forderung bezw. deren Valuta hat der Staat nunmehr eine solche, von deren Existenz er selbst nichts weiß.

Die Forderung selbst besteht freilich trotz der Defraudation noch fort und gegebenen Falles kann sie auch realisiert werden; aber was nützt dem Eigentümer, der eine Sache verloren hat, das erhebende Gefühl, juristisch der Eigentümer derselben zu bleiben, was nützt ihm die Möglichkeit, dieselbe, wenn er sie wieder zu gesicht bekommt, zu vindizieren? Die Sache ist und bleibt für ihn verloren.

Nicht auf den Rechtsstand kommt es hier an, sondern auf die thatsächlichen Verhältnisse[1]). Ziemlich weit in Verfolgung dieses Satzes geht die Judikatur des Reichsgerichts.

Dieselbe nimmt schon bei vorübergehender Verschlechterung der Vermögenslage, so bei zeitweiser Entziehung der Verfügungsgewalt[2]), bei Entziehung eines Beweismittels[3]), bei Verzögerung einer fälligen Zahlung[4]) Vermögensschädigung an. Auch bloße Vermögensgefährdung faßt sie als Vermögensschädigung auf, soferne nach der konkreten Sachlage schon die eingetretene Gefahr eines Verlustes, also die Ungewißheit darüber, ob nicht ein Verlust eintreten werde, den Vermögenswert vermindert[5]). Gerade bei Forderungen aber ist jede Gefährdung, jede Unsicherheit über

---

[1]) Vgl. Zimmerle, deutsche Strafrechtspraxis und die dort cit. Entscheidungen.

[2]) Rechtsprechung, IX, S. 49.

[3]) Entscheidungen, XIII, 6.

[4]) Braun und Blum, Annalen des Reichsgerichts, I, 476.

[5]) Entscheidungen, XVI, 7.

Entgegengesetzter Ansicht ist Schwarze, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch. 1872. S. 578.

Bestand und Einbringlichkeit geeignet, den ökonomischen Wert derselben herabzudrücken; die Schwankungen des Börsenkurses sind genug Beweis für diese Behauptung.

Jedenfalls verliert durch die Defraudation der Staat die Differenz zwischen dem Wert der nach dem Nominalbetrag der Steuerforderung zu zahlenden Summe und dem ökonomischen Wert der Forderung, wie dieser sich nach dem Einwirken des Defraudanten darstellt. Die thatsächliche Wertsminderung entspricht hiebei dem jeweiligen Grad von Wahrscheinlichkeit, welche dafür besteht, daß die Forderung niemals mehr geltend gemacht werden kann.

Man hat weiterhin zur Bekämpfung der hier vertretenen Ansicht geltend gemacht, es sei in der Defraudation nicht eine Vermögensschädigung, sondern die Verhinderung einer Vermögensmehrung zu sehen[1]).

Es braucht hiegegen kaum daran erinnert zu werden, daß, unbestrittenen juristischen Grundsätzen zufolge, durch die Einkassierung von Forderungen eine Bereicherung des Gläubigers nicht herbeigeführt wird; vielmehr tritt in diesem Falle lediglich die baare Valuta an die Stelle der Forderung, ohne daß in der beiderseitigen Vermögenslage eine Verschiebung eintritt, und daher auch, ohne daß der Schuldner durch die Zahlung eine Vermögensminderung erleidet.

Merkel (a. a. O.) sieht eine Besonderheit der Defraudation in dem Umstand, daß der Uebergang von Vermögensobjekten, welcher durch die Handlung des Defraudanten verhindert wird, aus dessen eigenem Vermögen erfolgen sollte. Dies ist zwar richtig, kann aber nach den bisherigen Ausführungen keine Bedeutung haben, sondern erscheint vielmehr als eine häufige Form des Betrugs; es sei hier an die zahlreichen Fälle erinnert, bei denen der Thäter durch betrügerisches Verhalten sich einen Vorteil verschafft, welcher regelmäßig nur durch Geldopfer zu erreichen ist, und die

[1]) Hälschner, a. a. O.
Merkel, a. a. O.
Oppenhoff, a. a. O., Nr. 66, u. a. m.

infolge der Benützung dieses Vorteils dem Berechtigten verfallene Leistung dergestalt erspart.

Zum Schlusse möge noch auf eine andere, früher bereits gestreifte Auffassung hingewiesen werden, welche bei Blonski (a. a. O.) eine Vertretung gefunden hat und in ihrem Schlußergebnis sich dem hier gefundenen annähert. Dieselbe geht dahin, daß in der Defraudation eine Schädigung nicht des Staatsvermögens, sondern des Vermögens der übrigen Steuerzahler zu erblicken sei; denn der unter allen Umständen zu beschaffende Staatsbedarf stehe fest und müßten demnach, wenn ein Steuerpflichtiger sich der Zahlung entzieht, die anderen entsprechend höher herangezogen werden; überdies sei Hoffnung vorhanden, daß der dem Staat durch die Defraudation erwachsende Ausfall auf andere rationelle Weise eingebracht werde.

Diese Auffassung übersieht, daß der Begriff der Vermögensschädigung dadurch nicht beseitigt wird, daß ein Ersatz für dieselbe in der Zukunft sicher zu erwarten steht; es ist daher das Staatsvermögen auch dann geschädigt, wenn der Schaden auf Kosten der übrigen Steuerzahler oder auf andere Weise wieder eingebracht wird.

Von einer durch die Defraudation erfolgten Schädigung der andern Abgabepflichtigen kann ebenfalls schwerlich die Rede sein; denn dieselbe setzt als Prämisse die Schädigung des Staatsvermögens durch die Defraudation voraus, und stellt sich als Reflexwirkung derselben dar, als Rückgriff des Staates auf seine Unterthanen, um den durch die Defraudation einzelner erlittenen Ausfall zu decken. In dieser Gestalt ist aber der Eingriff in fremdes Vermögen keine Beschädigung desselben im Sinne des Betrugsparagraphen, und kann auch dieser Erfolg dem Defraudanten nicht zugerechnet werden, weil die Beschädigung des Staatsvermögens in der Mitte liegt und den Kausalzusammenhang zwischen der That — der Defraudation — und dem Erfolg — der Schädigung der übrigen Steuerzahler — unterbricht.

ad c) Der Schädigung des Vermögens auf seite des Staates entspricht nach der Absicht des Defraudanten auf seite des letzteren

ein korrespondierender Vermögensvorteil, bestehend in der Ersparung von Auslagen. Die hiebei vor sich gehenden Veränderungen der beiden Vermögen stehen auch thatsächlich im engsten Zusammenhang. Diejenigen freilich, welche in der Gefährdung oder gar in der Vernichtung einer Forderung eine Vermögensschädigung nicht erblicken zu können glauben, weil dadurch dem Vermögen kein Bestandteil entzogen werde, dürften auch nicht zugeben, daß eine solche schädigende Einwirkung auf fremdes Vermögen einen Vermögensvorteil auf seite des Schuldners herbeizuführen geeignet ist. Allein der Begriff des Vermögensvorteils ist ebenfalls ein weiter, und umfaßt jedes vermögensrechtliche Interesse, welches der Thäter für sich oder einen anderen befriedigt. Es ist „Vermögensvorteil" ein umfassenderer Begriff als „Vermögensmehrung", und begreift auch solche günstigere Gestaltungen der Vermögenslage in sich, welche nicht in einer Zunahme des Vermögens bestehen.

Hierunter fällt z. B. schon die Erlangung einer Sicherheit für eine Forderung, und im umgekehrten Sinne die Herbeiführung der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit der Ersparung von Auslagen. So ist, wie Waag[1]) ausführt, auch der Aufschub einer Vollstreckung als ein der Tilgung analoger Vermögensvorteil aufzufassen. Es kann daher in diesem Punkte bezüglich unseres Delikts kaum ein Zweifel bestehen, und da logischer Weise eine jede innerhalb eines Schuldverhältnisses auf der einen Seite eintretende Verschiebung der Vermögenslage auf der andern Seite eine entsprechende Veränderung im entgegengesetzten Sinn herbeiführen muß, so kann bezüglich dieses Punktes auf das ad b) Gesagte zurückverwiesen werden. Ersparte Auslagen sind nicht weniger Gewinn als gemachte Einnahmen, ebenso wie lucrum cessans nicht minder Schaden ist als damnum emergens.

ad d) Der Defraudant macht, insoweit seine Handlung sich mit dem Thatbestand des Betrugs deckt, entweder die Angaben,

[1]) Gerichtssaal, 1879, S. 243.

Ebenso Simonsohn, der Begriff des Vermögensvorteils und seine Stellung im Strafrecht. Berlin 1889.

zu denen er verpflichtet ist, bei der Steuerbehörde gar nicht oder er macht unrichtige Angaben bei derselben. Im letztern Falle liegt offen zu Tage, daß er mit dieser Handlung falsche Thatsachen vorspiegelt bezw. wahre Thatsachen unterdrückt, indem er angibt, er habe nur so und so viel Vermögen, er führe keine zollpflichtigen Gegenstände bei sich u. s. w. Im erstern Fall dagegen, wenn der Defraudant überhaupt keine Erklärung abgibt, ist er zunächst nicht aktiv thätig, sondern er verschweigt lediglich eine Thatsache.

Ein allgemeines Recht auf Wahrheit hat nun auch der Staat nicht und daher ist in dem bloßen Verschweigen der Steuerpflicht bezw. der dieselbe begründenden Thatsachen, zunächst noch kein Unterdrücken wahrer Thatsachen enthalten. Es kommt jedoch noch eine andere Erwägung dazu. Der Steuerpflichtige ist verbunden, der Steuerbehörde von den Umständen, welche die Grundlage für die Steuerveranlagung bilden, auf deren Verlangen Mitteilung zu machen, nicht weil dieselbe ein Recht auf Wahrheit hätte, sondern weil dies die Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht bedeutet. Wenn aber das Schweigen zugleich die Verletzung einer Verbindlichkeit in sich schließt, so ist es ein qualifiziertes Schweigen; es bilden dann Thun — nämlich Eintritt in diese Verbindlichkeit — und Unterlassen — nämlich Nichterfüllung derselben — begrifflich nur eine Handlung. Und insoferne kann auch im Verschweigen der Steuerpflicht die Unterdrückung einer wahren Thatsache gesehen werden. [1])

Durch das Benehmen des Defraudanten wird ein Irrtum in der Person des Steuerbeamten erregt; die Sachlage ist nicht derartig, daß der Steuerbeamte, obwohl wissend, daß der Steuerpflichtige weniger Steuer bezahlt als er schuldig ist, nicht in der

[1]) Derselben Meinung sind:
Hälschner, a. a. O. S. 261.
Liszt, a. a. O. S. 291.
Oppenhoff, a. a. O. Nr. 66.
Reichsger. Entsch. II, 5, 430.
Reichsger. Rechtspr. I, 35.
Dagegen äußert sich: Schwarze, a. a. O.

Lage wäre, den defraudierten Betrag nachzufordern; vielmehr kann der Defraudant den von ihm beabsichtigten Erfolg nur dadurch erreichen, daß er dem Thätigwerden des Steuerbeamten ein Hindernis entgegensetzt in Gestalt einer Täuschung desselben. Es muß der Beamte bis zur Erbringung des Gegenbeweises von der Annahme ausgehen, daß jeder Staatsbürger die ihm obliegenden Angaben richtig macht; gibt also jemand falsche Steuererklärungen ab, so hat der Beamte daraus den Schluß zu ziehen, derselbe habe keine, bezw. nur so viel Steuern zu bezahlen, als der Angabe entspricht. In diesem Irrtum disponiert der Beamte, freilich nur thatsächlich und in negativer Weise, über die Vermögensrechte des Staates und stellt damit den Causalzusammenhang zwischen Irrtumserregung und Vermögensbeschädigung her.

Es steht wohl außer Zweifel, daß Identität des Getäuschten und des Geschädigten für den Begriff des Betrugs nicht erforderlich ist, soferne nur der Getäuschte in der Lage ist, über Vermögensrechte des Geschädigten zu disponieren; es ist daher für unsern Fall der Umstand, daß der Beamte getäuscht, der Staat geschädigt wurde, ohne Bedeutung.

Immerhin bleiben noch zahlreiche Fälle von Defraudationen übrig, bei denen von einer Irrtumserregung nicht gesprochen werden kann. Dies ist insbesondere bei jenen Steuern der Fall, bei denen die Steuerbehörde von dem steuerpflichtigen Objekt Kenntnis weder erhält noch zu erhalten ein Recht hat. [1])

In solchen Fällen allerdings entfällt der Thatbestand des Betruges; es kann nicht auffällig erscheinen, daß demnach die Defraudation bald Betrug, bald nicht Betrug ist; denn auch bei andern Delikten ist nur eine geringe Modalität dafür maßgebend, ob sie unter diesen Begriff fallen oder nicht. Zu demselben Resultat gelangte auch Roscher [2]), ebenso Wagner und Hock (a. a. O.), wobei jedoch der letztere aus volkswirtschaftlichen und finanztechnischen Gründen die Qualifikation der Defraudation als Betrug ablehnt, während Wagner die Auffassung der Defraudation

[1]) z. B. bei der Stempelsteuer.

[2]) System der Volkswirtschaft. IV, 1, S. 311.

als eines Betrugs oder wenigstens eines dem Betrug gleichstehenden Delikts erst für die Zukunft von einem verfeinerten Rechtsgefühl erhofft.

In dem hier verteidigten Sinn hat sich eine Reihe von Erkenntnissen ausgesprochen, freilich meistens nur in akademischer Erörterung, da das genannte Gericht die Anwendung des § 263 R.Str.G.B. auf die Defraudation aus andern nunmehr zu erörternden Gründen für ausgeschlossen erachtete.

VIII.

Wenn neben der Defraudation, insbesondere als Mittel zu deren Begehung, andere Delikte des allgemeinen Strafgesetzes, z. B. Urkundenfälschung, Widersetzlichkeit u. s. w. in die Erscheinung treten, so zweifeln nur wenige, daß dieser weitere Thatbestand seine volle strafrechtliche Würdigung nach der ihm zukommenden Qualifikation zu finden hat. Anders liegt die Sache dann, wenn der weitere Thatbestand sich als Betrug darstellt, was nach den bisherigen Ausführungen sehr wohl der Fall sein kann. In diesem Fall bleibt jener schwerwiegende Umstand außer aller Berücksichtigung; nur die Defraudationsstrafe hat einzutreten.[1])

Man würde dieses Ergebnis kaum begreiflich finden, wenn sich dasselbe nicht geradezu als Prinzip aller neuern Gesetzgebungen über das Steuerwesen ausgebildet hätte. Der leitende Grundsatz ist der, auch ein frauduloses Verhalten, soferne nur der Endzweck desselben sich als Hinterziehung darstellt, vom kriminellen Betrug zu scheiden. Man hat damit freilich, wie Köstlin richtig bemerkt, nur gewisse Betrugsfälle unter andere Kategorien gewiesen.[2])

Das betrügerische Verhalten des Defraudanten ist nicht etwa nur die Art der Begehung einer Defraudation, so daß es in deren

[1]) Vgl. in dieser Beziehung die Reichsgerichtsentscheidungen:
Entsch. II, 405, XIV. 293, XX, 305.
Rechtspr. II, 213.

[2]) Vgl. über diese Frage außer den bereits genannten Autoren noch Hefftter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 1854. § 538 Anm. 3.
Dagegen Temme, a. a. O. in einem der hier vertretenen Ansicht gegenteiligen Sinn.

Begriff vollständig aufginge, sondern der Thatbestand des Betrugs kommt zu demjenigen der Defraudation selbständig hinzu. Freilich geschieht dies in der Weise, daß einzelne Thatbestandsmerkmale der Defraudation zugleich Thatbestandsmerkmale des Betruges sind; doch kann hierauf ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden, besteht ja doch z. B. bei der Konkurrenz von Defraudation und gewinnsüchtiger Urkundenfälschung, in welchem Fall ebenfalls die Bereicherungsabsicht gemeinsam ist, kein Bedenken, die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung zu bringen.

Einzig und allein in der aprioristischen Auffassung, daß die Defraudation unter keinen Umständen einen Betrug bildet, kann die heutige Gesetzgebung die Rechtfertigung für ihre diesbezüglichen Normen finden. Betrachten wir unser geltendes Recht in dieser Richtung.

Die Reichsgesetzgebung hat in § 2 Abs. II des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch die Geltung der besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der — — Steuer-, Zoll- — — — — gesetze ausdrücklich aufrecht erhalten Diese Bestimmung ist der hauptsächlichste Grund für die Verwirrung im heutigen Steuerstrafrecht. Die herrschende Meinung zieht nämlich aus der allegierten Gesetzesstelle den Schluß, es sei durch dieselbe die Geltung des Reichsstrafgesetzes gegenüber den in jener Klausel vorbehaltenen Gesetzen in subsidiäre Geltung zurückgedrängt worden. Diese Subsidiarität sei im allerstrengsten Sinne zu nehmen; sie greife nicht schon dann Platz, wenn die Spezialgesetze aus irgend einem Grunde keine Anwendung finden, sondern erst dann, wenn ein Fall von diesen gar nicht vorgesehen oder die Geltung der allgemeinen Strafgesetze im Spezialgesetz besonders vorbehalten ist [1]).

Angewendet auf unser Delikt bedeutet dieser Grundsatz, daß eine Defraudation, welche in den Zoll- und Steuergesetzen mit Strafe bedroht ist, niemals nach dem allgemeinen Strafgesetze als Betrug bestraft werden kann, auch wenn sie in Verbindung mit weiteren Thatumständen sich als solcher darstellt, soferne nicht die Spezialgesetze einen Vorbehalt in dieser Richtung machen. Dieses

[1]) v. Liszt, a. a. O., S. 453 u. a.

Resultat ist ein nach allen Seiten hin bedauerliches [1]), insbesondere weil von zwei strafbaren Handlungen, die das gleiche juristische Gepräge tragen, nach den Umständen die eine als Steuerdelikt, die andere als Betrug bestraft werden muß, je nachdem die Spezialgesetze hierüber Bestimmungen enthalten oder nicht [2]).

Es soll im folgenden versucht werden, entgegen der herrschenden Ansicht, den Knoten mit Rücksicht auf das geltende Recht in anderer Weise zu lösen.

Keineswegs wird behauptet, daß jede Defraudation sich als Betrug darstelle [3]). Die Defraudation ist vielmehr nur die Verwirklichung einiger Thatbestandsmerkmale des Betrugs, nämlich Schädigung fremder Vermögensrechte behufs Herbeiführung eigenen Vermögensvorteils. Erst dann, wenn auch die übrigen zum Betrugsbegriff gehörigen Thatbestandsmerkmale hinzutreten, könnte die Anwendbarkeit des § 263 RStGB. als gegeben erachtet werden, und nur für diesen Fall entsteht die Frage, ob auch eine Bestrafung aus demselben noch geltenden Recht statthaben kann.

In dieser Beziehung kommt folgendes in betracht. Die Geltung der allgemeinen Strafgesetze für einen konkreten That-

[1]) Ein Beleg hiefür ist eine Entscheidung des Reichsgerichts (Rechtsspr. II, 119). Ein Brauer, welcher unter Vorbehalt der Nachbesteuerung mit einer bestimmten Steuersumme fixiert worden war, hatte sich der Nachbesteuerung dadurch entzogen, daß er falsche Einträge in die Brauregister machte.

Man sollte glauben, es gäbe kaum einen eklatanteren Fall des Betrugs.

Die Spezialgesetze konnten im vorliegenden Fall aus hier nicht interessirenden Gründen keine Anwendung finden und das Gericht hat den Angeklagten jeder Schuld freigesprochen, weil die Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes als durch die Steuergesetze ausgeschlossen erachtet wurde.

Bezüglich dieses Falles hat sich im entgegengesetzten Sinn ausgesprochen eine Plenarentscheidung des Reichsgerichts (Entsch. IV, 50) und ein Erkenntnis des preuß. Obertribunals (v. 28. IX. 1876, bei Goldammer, Archiv, XXIV, S. 624); freilich verhängten diese nur deshalb die Betrugsstrafe, weil das Brausteuergesetz keine eigentlichen Strafbestimmungen enthalte.

Die Stellung zu der hier erörterten Frage ist demnach die gleiche.

[2]) So ist ein sog. „blinder Passagier" auf der Eisenbahn wegen Betrugs (Reichsger. Entsch. IV, 295), auf der Post wegen Defraudation (Postgesetz § 27) zu bestrafen, obgleich die beiden Fälle sich vollständig decken.

[3]) Wie dies Kindervater, a. a. O., der hier verteidigten Ansicht vorwirft.

bestand ist nicht schon dann beseitigt, wenn von den ein Delikt des allgemeinen Strafgesetzes bildenden Bestandteilen dieses Thatbestandes einzelne zugleich in den Spezialgesetzen, sei es allein oder in Verbindung mit neu hinzutretenden Momenten, eine strafbare Handlung darstellen. Es kann (um das schon einmal gebrauchte Beispiel zu benützen) derjenige wegen gewinnsüchtiger Urkundenfälschung bestraft werden, welcher durch Fälschen von Urkunden eine Steuerdefraudation bewerkstelligt, obschon in dem vorliegenden Thatbestand zweifellos auch eine Defraudation enthalten ist, d. h. einzelne Bestandteile desselben den Begriff der Defraudation erschöpfen. Der Grund ist der, daß sich die „besonderen Vorschriften" der Zoll- und Steuergesetze, wie sie in § 2 Abs. II des Einf.-Ges. vorbehalten sind, auf derartige zum Zwecke der Begehung von Defraudationen und neben denselben verübte strafbare Handlungen überhaupt nicht beziehen, daß daher für solche Fälle die Geltung der allgemeinen Strafgesetze nicht ausgeschlossen werden sollte.

Eine entgegengesetzte Annahme würde den Worten des erwähnten Gesetzes direkt widersprechen. Es kann daher wohl auch derjenige wegen Betrugs bestraft werden, welcher durch Vorspiegeln falscher Thatsachen und dadurch erregten Irrtum in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, kurz, in betrügerischer Weise im Sinne des § 263 RStGB. das Staatsvermögen um den Betrag der demselben geschuldeten Steuer schädigt, obschon hier wie im vorigen Fall Teile des dem allgemeinen Strafgesetz unterliegenden Thatbestandes (Vermögensschädigung, regelmäßig auch Bereicherungsabsicht) zu dem Begriff der Defraudation sich vereinigen.

Worin soll der Unterschied begründet sein, der eine verschiedenartige Behandlung dieser zwei Fälle rechtfertigt?

Die Geltung des allgemeinen Strafgesetzes ist lediglich für jene Thatbestandsmomente suspendiert, welche das Delikt des Spezialgesetzes bilden und nur auf so lange, als eben bloß diese Thatbestandsmerkmale vorliegen. Sobald aber zu denselben weitere hinzutreten, welche im Zusammenhang mit den bereits vorhandenen

ein Delikt des allgemeinen Strafgesetzes darstellen, fällt dieser Satz zusammen; es müßte andernfalls geradezu ausgesprochen sein, daß die allgemeinen Strafgesetze, soweit einzelne ihrer Thatbestandsmerkmale in den Spezialgesetzen behandelt sind, aufgehoben sein sollen, was wohl nicht im Sinn der mehrerwähnten Gesetzesstelle liegt. Nur dann, wenn die beiden Thatbestände sich vollständig decken, oder der Thatbestand des Spezialgesetzes den des allgemeinen Strafgesetzes in sich schließt, wird die Anwendung des letztern ausgeschlossen.[1]) Das ist aber nach dem Ausgeführten bei der Defraudation in ihrem Verhältnis zum Betrug nicht der Fall.

Mit diesem Satz steht und fällt die aufgestellte These; in demselben liegt zugleich auch der einschneidende Unterschied des hier behandelten Gegensatzes von andern Fällen des Zusammentreffens von Spezial- und Generalgesetz.

Betrachten wir, um einen konkreten Ausgangspunkt zu haben, die Konkurrenz des in den Forstrügegesetzen mit Strafe bedrohten Holzdiebstahls mit dem Diebstahl des allgemeinen Strafgesetzes. Bei dieser Sachlage besteht kein Zweifel, daß die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auf den vorliegenden Thatbestand vollständig ausgeschlossen ist. Das Verhältnis ist jedoch hier ein wesentlich anderes als in unserm Fall. Derselbe Thatbestand, welcher zum Forstfrevel erfordert wird, bildet zugleich, ohne ein Hinzutreten weiterer Thatumstände, auch den Begriff des Diebstahls.

Es ist daher selbstverständlich, daß die Handlung, wenn sie einmal dem einen, engern Begriff angehört, damit aus dem andern, weitern Begriff heraustritt und den auf diesen sich beziehenden Strafdrohungen nicht mehr unterliegt.

Das Bild verändert sich sofort, wenn zum Thatbestand der widerrechtlichen Wegnahme von Holz das Moment der Gewalt hinzutritt.

Da das Delikt des Holzfrevels nur als eine Art des Diebstahls sich darstellt, ein Diebstahl als solcher aber im Begriff des

[1]) Hiemit stimmt im wesentlichen Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 1890, Bd. II, S. 1076, überein.

Raubes nicht enthalten ist[1]) und ein Delikt des Holzraubes vom Spezialgesetz nicht vorgesehen ist, so fällt nunmehr trotz der Bestimmung des § 2 Abs. II Einf. Ges. die Handlung unter den allgemeinen Begriff des Raubes. Die Analogie mit der Defraudation liegt auf der Hand.

Man könnte gegen das gewählte Beispiel einwenden, daß ja ein Holzfrevel, welcher lediglich unter einem der qualifizierenden Umstände des § 243 RStGB. begangen wird, nicht als qualifizierter Diebstahl, sondern als Uebertretung zur Bestrafung gelangt; allein diese erschwerenden Momente enthalten lediglich Modalitäten der Ausführung; hierunter kann das betrügerische Handeln des Defraudanten nicht gerechnet werden, da dasselbe Angriffe gegen noch andere Rechtsgüter in sich schließt, als diejenigen waren, gegen welche das einfache Delikt sich wendete, ebenso wie dies beim Raub im Gegensatz zum Forstfrevel der Fall war.

Wenn sich sohin die beiden hier verglichenen Fälle auch nicht vollständig decken, so kann doch zwischen einem durch Gewalt verübten Forstfrevel und einer durch Täuschung begangenen Defraudation ein wesentlicher, entscheidender Unterschied nicht gefunden werden.

Der Einwand Röhrs[2]), die Betrugsqualifikation der Defraudation (welche also damit zugegeben wird) komme rechtlich deshalb nicht in Betracht, weil der Betrug als bereits in der Defraudation enthalten vom Gesetzgeber gedacht worden sei, insinuiert diesem des Autors eigene, unrichtige Ansicht vom Wesen und Inhalt beider Delikte; wenn der Gesetzgeber übrigens wirklich so gedacht hätte, so hätte er eben etwas Unzutreffendes gedacht und seine Gedanken können, da sie im Gesetze selbst keinen deutlichen Ausdruck gefunden haben, nicht berücksichtigt werden.

Wir gelangen demnach dazu, den von der herrschenden Meinung aufgestellten Satz: die Hinterziehung könne als Betrug

[1]) Vgl. Motive, S. 124.
Reichsger. Entsch. VI, 325.

[2]) Strafgesetz und Strafverfahren in Bezug auf Zuwiderhandlungen gegen Zoll- und Steuergesetze. Breslau 1870. S. 52.

nur bestraft werden, wenn das Spezialgesetz ausdrücklich einen Vorbehalt zu gunsten des allgemeinen Strafgesetzes macht oder einen Fall gar nicht vorgesehen hat, in folgender Weise umzugestalten: Die Steuerhinterziehung kann als Betrug, dessen Voraussetzungen als gegeben angenommen, immer dann bestraft werden, wenn nicht das Spezialgesetz ausdrücklich die Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes auch auf die durch betrügerische Handlungsweise begangenen Defraudationen ausschließt.

Die Behauptung, daß die Spezialgesetze die Anwendung der Bestimmungen über Betrug auf Fälle der Defraudation ausschließen wollten, kann gegenüber ihrem Wortlaut, insoweit derselbe darüber nichts enthält, keine Berücksichtigung finden.

IX.

Mannigfaltig sind die Reformvorschläge bezüglich des Steuerstrafrechts; es ist dies ein weiterer Beweis dafür, daß der gegenwärtige Rechtszustand dem Volksbewußtsein doch nicht so ganz entspricht, wie es behauptet wird.

Vor allem ist an dem Fundament festzuhalten, daß eine Scheidung von Steuerstrafrecht und Kriminalstrafrecht unter allen Umständen ausgeschlossen bleiben muß; durch diese Trennung würde das erstere von dem letzteren vollständig losgelöst und zu einer Art von Polizeiunrecht degradiert werden. Das einfache Steuervergehen freilich, wie wir es oben von der Defraudation unterschieden haben, gehört dem Kriminalunrecht nicht an, sondern fällt in das Gebiet der Ordnungsstrafe.[1]) Es besteht daher auch kein Bedenken, wenn hier die Gesetze eine Strafe ohne Schuld eintreten lassen und diesen Eintritt lediglich an das Vorhandensein des objektiven Thatbestandes anknüpfen, oder auch das Vorhandensein der Schuld bis zum Beweis des Gegenteils präsumieren. Die Defraudation im engern Sinn dagegen muß dem Kriminal-

[1]) Zu andern Ergebnissen kommt Arndt, in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Bd. V, S. 277, welcher die Ordnungsstrafe ins Kriminalrecht aufnimmt, dagegen die Defraudationsstrafe aus demselben ausschließen will.

unrecht zugewiesen werden, zu ihrem Begriff gehört die kriminelle Schuld.

Die vielfach in der Gesetzgebung ausgesprochene und in der Litteratur[1]) verteidigte Ausdehnung der Schuldpräsumption auf alle Fälle der Defraudation verwischt freilich den Gegensatz vollständig, so daß schließlich sogar Bedenken bezüglich der kriminellen Natur der Defraudation entstehen. Diese Schuldpräsumptionen sind jedoch de lege ferenda verwerflich. Sie widerstreben dem anerkannten Grundsatz des Strafrechts: „Keine Strafe ohne Schuld"; wenn man, wie u. a. v. Liszt (a. a. O.), für die Defraudation eine Ausnahme von diesem im übrigen nicht bestrittenen Prinzip statuiert, so ist diese Lösung zwar eine sehr einfache, aber auch eine sehr willkürliche. Wenn man aber die Defraudation schlechthin aus dem Kriminalrecht herausreißen will, dann ist nicht einzusehen, aus welchem Grund dann überhaupt Schuldpräsumptionen nötig sind. Die Gebiete des Polizeiunrechts und der Ordnungsstrafe fordern keine Schuld, daher auch keine Schuldpräsumption.

Meisel[2]) behauptet, daß gerade, indem das objektive Recht bis zum Beweis des Gegenteils die Schuld (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) als erwiesen annehme, es dadurch anerkenne, daß ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit eine Bestrafung nicht eintreten kann; durch die Präsumption werde die rechtliche Bedeutung der präsumierten Thatsachen besonders betont. Dies Argument scheint durchschlagend zu sein; materiell wird jedoch durch dasselbe die Sachlage in keiner Weise verschoben; denn ob eine Schuld nicht gefordert wird oder ob das Vorhandensein derselben immer angenommen wird, wenn dem Angeschuldigten der oft fast unmögliche Gegenbeweis nicht gelingt, ist thatsächlich beinahe dasselbe.

Die Schuldpräsumption kann nie der vollen, schwerwiegenden kriminellen Schuld als gleichwertig an die Seite gestellt werden, zumal da dieselbe nicht einmal zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit eine Unterscheidung trifft.

[1]) Insbesondere von Meisel, Unrecht und Zwang im Finanzwesen, a. a. O.
[2]) Unrecht und Zwang im Finanzwesen, a. a. O.

Weiterhin ist zu bedenken, daß mit der Aufstellung einer Schuldpräsumption der eventuelle Wille ausgesprochen ist, auch in denjenigen Fällen die Defraudationsstrafe eintreten zu lassen, in denen eine Schuld nicht vorhanden ist, sondern lediglich der Nachweis dieses Nichtvorhandenseins den Angeschuldigten nicht gelingt; der Wille des Gesetzgebers ist daher eventuell darauf gerichtet, auch ohne Schuld zu strafen und dieser eventuelle Wille genügt, um die Schuldpräsumption für unser Delikt als verwerflich erscheinen zu lassen.

In den Fällen, in welchen das positive Strafrecht sonst noch eine Strafe ohne Schuld verhängt, sind in der Regel ganz besondere Gründe vorhanden, welche bei der Defraudation nicht zutreffen.

Daß die Defraudation innerhalb des Kriminalrechts stets eine besondere Kategorie strafbarer Handlungen bilden wird, ist die notwendige Folge ihres eigentümlichen Objekts und ihrer eigentümlichen Begehungsform.

Als für die strafrechtliche Stellung der Defraudationen von Bedeutung ist die Frage hier zu streifen, welche kriminelle Ahndung in den Fällen einzutreten hat, in denen mit der Defraudation andere strafbare Handlungen des allgemeinen Strafgesetzes zusammentreffen, natürlich unter der Voraussetzung, daß die Geltung des letzteren nicht durch das Spezialgesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Die herrschende Meinung wendet auf diese Fälle die Grundsätze der Idealkonkurrenz an und verhängt daher nur die schwerste der verwirkten Strafen, in der Regel demnach die für das Delikt des allgemeinen Strafgesetzes bestimmte Strafe. Diese Annahme erscheint auch als die richtige; die Idealkonkurrenz besteht darin, daß eine Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so daß in dem Verhalten des Thäters sämmtliche Thatbestandsmomente sowohl des einen als des andern Strafgesetzes enthalten sind. Dies ist in unserm Falle gegeben und besteht hierüber auch kaum ein begründeter Zweifel.

Die vielfach in der Gesetzgebung[1]) für derartiges Zusammentreffen angeordnete Kumulation der verwirkten Strafen hat, wenn sie ohne Beschränkung angeordnet ist, zur Voraussetzung, daß die Defraudationsstrafe in einer derjenigen Strafarten (Geld- und Haftstrafe) besteht, bezüglich deren bei ihrem Zusammentreffen mit anderen Strafen Kumulation einzutreten hat, weil ja das Kriminalrecht regelmäßig die Häufung der Strafen nicht kennt.

Was die Stellung der Defraudationen im Strafensystem anlangt, so verhängt das geltende Recht vorwiegend Geldstrafen, bestehend in einem Vielfachen der defraudierten Beträge oder des Wertes der Defraudationsobjekte, nur in qualifizierten Fällen, insbesondere auch bei Rückfall, tritt Freiheitsstrafe ein.

Ohne daß auf den Inhalt einzelner Gesetze eingegangen werden kann, mögen im folgenden die Hauptgesichtspunkte, welche für die Bestrafung der Defraudation in betracht kommen, erörtert werden. Es empfiehlt sich auch für die einfachen Fälle der Defraudation ein System von Geld-, Freiheits- und Ehrenstrafen, wie sie das allgemeine Strafgesetz für sein Geltungsgebiet längst aufgestellt hat.[2]) Nur diese Strafarten in ihrer Verbindung sind im stande, den Forderungen bezüglich der Einwirkung des Rechts auf das Volksbewußtsein und auch den Zwecken der Strafe gerecht zu werden. Die Strafe soll dem Verschulden des Thäters angemessen sein[3]).

Die oben ausgeführten Grundsätze der wirtschaftlichen Opportunität, die Höhe der Strafe nach der Größe des zur Verhinderung der Defraudation erforderlichen Zwanges zu bemessen, stehen mit diesem Satz in direktem Widerspruch, und können daher allenfalls vom finanzpolitischen, nicht aber vom juristischen Stand-

[1]) Vgl. z. B. Vereinszollgesetz, §§ 158 und 159.

[2]) In ähnlicher Weise äußern sich besonders: Berner, a. a. O., Köstlin, a. a. O., Mittermaier, a. a. O., Wagner, a. a. O.

[3]) Weitere Ausführungen in dieser Richtung würden in eine Erörterung über Grund und Zweck der Strafe übergehen und müssen daher hier unterbleiben; im übrigen führt die entgegengesetzte Ansicht thatsächlich für unsere Frage zu demselben Ergebnis, daß nämlich unser Steuerstrafensystem den Zwecken der Strafe nicht gerecht wird.

punkt aus gebilligt werden. Wenn thatsächlich bei der Defraudation der Steuern, deren Erhebung am leichtesten zu kontrollieren ist, meistens auch die leichteste Strafe eintritt, so liegt die Rechtfertigung hiefür darin, daß in diesen Fällen die strafbare Thätigkeit des Defraudanten eine viel leichtere, sein Wille mehr auf Nichtbezahlen seiner Schuld, als auf Eingriff in fremde Rechtssphäre gerichtet ist.

Die Freiheitsstrafe sollte für alle dolosen Fälle der Defraudation angedroht werden, etwa alternativ oder kumulativ mit Geldstrafe, damit nach den Umständen des Falles die Strafe ausgemessen werden könnte.

Neben diese regelmäßigen Strafen können zweckmäßigerweise noch die Konfiskation der geschmuggelten Gegenstände, zeitweiliger Ausschluß vom Gewerbebetrieb, von gewissen Aemtern, insbesondere Steuerämtern, und ähnliche Beschränkungen treten.

Die Geldstrafen will man mit Rücksicht auf das fiskalische Interesse nicht gerne zurückgedrängt wissen; es ist jedoch zu erwägen, daß, wenn diese Strafe die einzige, oder auch nur die regelmäßige ist, für den Defraudanten immer nur die eine Frage entscheidend sein dürfte, ob der durch die Defraudation zu erwartende Vorteil in entsprechendem Verhältnis steht zu dem durch die Geldstrafe zu befürchtenden Nachteil, und daher ungeheuere Geldstrafen angedroht werden müßten, wenn sie den finanziellen Ausfall hintanhalten sollen. Dagegen ist zu erwarten, daß infolge einer Verschärfung der Strafen, insbesondere der Strafarten, im angegebenen Sinn, auch die Defraudationen abnehmen werden und auf diese Weise der der Staatskassa durch Vollstreckung kostspieliger Freiheitsstrafen und Entgang der lukrativen Geldbußen entstehende pekuniäre Nachteil wieder aufgewogen wird.

Es soll hier keineswegs einer rigorosen Abschreckungstheorie gehuldigt werden, sondern es besteht vielmehr die Hoffnung, daß eben durch die Verschärfung der Strafen das Volksbewußtsein umgestaltet werden und in der Folge davon dann die Zahl der Defraudationen abnehmen wird. In dieser Richtung sind insbesondere Ehrenstrafen, da sie das Verwerfliche der Defraudation

klar vor Augen stellen, für die moralische und rechtliche Beurteilung derselben von großer Bedeutung.

Wagner, der im übrigen mit der hier vertretenen Ansicht übereinstimmt, fordert zunächst die Entwicklung eines strengeren Rechtsbewußtseins im Volk, und erst in der Folge davon strenge Bestrafung der Defraudationen. Wie aber dieses Rechtsbewußtsein anders als durch strengere Strafen entwickelt werden soll, darüber gibt Wagner keinerlei genügende Anhaltspunkte. Da ist ja nicht zu leugnen, daß ein derartig geschärftes Strafensystem, so lange dessen Grundsätze nicht in das Volk eingedrungen sind, durchaus ungerecht wirkt; doch kann dieser Nachteil durch sorgfältige Prüfung des Einzelfalles und weitgehendes richterliches Ermessen fast ganz beseitigt werden, und dürfte infolge einer Umgestaltung des Volksbewußtseins bald vollständig verschwinden. Auch Roscher[1]) mahnt gegenüber der Einführung von Ehrenstrafen zur Vorsicht, während Stein[2]) sich denselben gegenüber ablehnend verhält. Stein findet die Ehren- und Freiheitsstrafen deshalb nicht am Platze, weil es sich bei den Defraudationen nicht um die Absicht der Verletzung einer Persönlichkeit, sondern nur um die Nichterfüllung einer öffentlichen Pflicht im Sonderinteresse des einzelnen handle; dies Argument erledigt sich, abgesehen von der Unrichtigkeit der letzten Behauptung, wie sie sich aus den bisherigen Ausführungen ergibt, durch den Hinweis auf das mehrfach erwähnte Vergehen der durch Täuschung oder in anderer qualifizierender Weise erfolgten Verletzung der Wehrpflicht, welches in konsequenter Weise nach der Ansicht Steins ebenfalls nur mit nicht ignominöser Strafe zu ahnden wäre.

Die Art der Strafvollstreckung muß der Art der Strafe entsprechen d. h. nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafgesetzes sich gestalten. Die Forderung Eglauers und anderer Autoren, die Steuerstrafe müsse, wenn sie Freiheitsstrafe sei, in besonderer Weise vollstreckt werden, so daß der Defraudant von anderen „gemeinen" (wie er sich ausdrückt) Verbrechern getrennt wird, ist

[1]) Finanzwissenschaft. § 71.

[2]) a. a. O. 5. Aufl. II, 2, S. 473.

ohne jede Begründung geblieben; es ist nur zu verwundern, daß noch von keiner Seite custodia honesta für die Bestrafung der Defraudanten gefordert worden ist, nachdem diese so streng vom gemeinen Verbrecher geschieden werden.

Im Zusammenhang mit den Strafen muß auch das Strafverfahren in entsprechender Weise geordnet sein. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, diese unbestrittenen Grundsätze des Strafverfahrens, sind beim Steuerstrafrecht bis heute fast unberücksichtigt geblieben. Insbesondere hat die Reichsgesetzgebung [1]) die Geltung jener Landesgesetze, welche ein Verfahren gegen Defraudanten im Verwaltungsweg kannten, ausdrücklich aufrecht erhalten.

Auf diese Weise ist eine Prozedur vielfach in kraft geblieben, welche vom juristischen Standpunkt aus durchaus verwerflich ist, das sogenannte Submissionsverfahren. Dasselbe besteht darin, daß beim Bekanntwerden eines Defraudationsfalles die zuständige Steuerbehörde dem Schuldigen es anheimstellt, ob er eine von der Steuerbehörde festgesetzte Buße sofort bezahlen und dadurch gerichtliches Einschreiten abwenden will. Dieses Verfahren hat den Vorteil großer Einfachheit und Schnelligkeit, der finanzielle für den Staat entstandene Schaden ist gehoben, und insbesondere werden dem Defraudanten das Beschämende eines gerichtlichen Verfahrens und die damit verbundenen Kosten und Unannehmlichkeiten erspart.

Gerade diese letztere Folge ist jedoch eine höchst unerfreuliche, denn es ist nicht der Zweck und die Aufgabe der Strafe, den Schuldigen vor Schande und Kosten zu bewahren; der Ausspruch der Finanzbehörde, dem sich der Defraudant meistens sofort unterwirft, trägt nicht die Autorität des Richterspruches, sondern ausgesprochenen fiskalischen Charakter, und die erkannte Buße ist nicht eine Strafe zu nennen, sondern vielmehr ein Abkauf der Strafe, wie Wagner sie richtig bezeichnet [2]).

---

[1]) Einführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung. § 6 Nr. 3.

[2]) Ebenso Blonski, a. a. O.
Anderer Meinung sind: Eglauer, a. a. O., S. 73.
Meisel, Unrecht und Zwang im Finanzwesen. a. a. O.

Bei nicht dolosen Steuervergehen, innerhalb des Gebietes der Ordnungsstrafe, kann die Verhängung der Strafe ohne Schaden auch im Verwaltungsweg erfolgen. Es entsteht da freilich die Schwierigkeit, daß dann die Steuerbehörde in jedem einzelnen Fall prüfen muß, ob die Steuerdefraudation dolos erfolgte und vor die Gerichte gehört, oder ob sie zu ihrer Verbescheidung steht. Ihre Aufgabe ist jedoch dabei keine andere, als die einer Polizeibehörde, welche die Grenze zwischen strafbarem und privatem Unrecht zu ziehen und darnach ihre Befugnisse zu bemessen hat. Die hiemit verbundene Unbequemlichkeit kann gegenüber den Forderungen des Rechts nicht entscheidend in betracht kommen.

Gegen eine andere Art des vereinfachten Verfahrens, den Strafbescheid der Steuerbehörden, ist weniger einzuwenden; denn derselbe trägt doch einigermaßen einen strafprozessualen Charakter und ist auch in der Reichsstrafprozeßordnung (§§ 459 ff.) in den Grundzügen geregelt. Besonders in unbedeutenden Fällen kann derselbe nicht wohl entbehrt werden. Es ist freilich auch dieses Verfahren vom Standpunkt des Strafrechts aus nicht einwandfrei, insbesondere spricht gegen dasselbe, daß der Delinquent, wenn er durch die auferlegte Strafe sich beschwert glaubt, zwar richterliche Entscheidung anrufen kann, daß aber keine Garantie dafür besteht, daß nicht die Strafe von der Steuerbehörde zu gering ausgemessen wird, ein Bedenken, welches nur durch Festsetzung absolut bestimmter Strafen beseitigt werden könnte. Bis zu einem gewissen Grade trägt endlich auch das Strafbescheidsverfahren das Gepräge der Verwaltungsthätigkeit an sich.

Zum Begriff der Kriminalstrafe gehört, daß sie von den Gerichten verhängt wird[1]). Insbesondere können nur im gerichtlichen Verfahren die obengenannten Strafen verhängt werden.

Die Verweisung der Defraudation vor gesonderte Gerichte,

---

[1]) Ebenso: v. Liszt, a. a. O.
Roscher, a. a. O.

wie sie das österreichische Gefällsstrafgesetzbuch kennt, hat keinerlei innere Gründe für sich.

Eine öffentliche Bekanntmachung der von den Gerichten und sonstigen Behörden verbeschiedenen Defraudationsfälle, wie das österreichische Gesetz sie vorschreibt, trägt einen odiosen Charakter und ist nicht empfehlenswert.